



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 5. JANUAR 2007

NR. 1

SEITEN 5-75



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

<u>Administrativer Teil</u>	32	Eigentumsübertragungen
Landrat	39	Handelsregister
5 Aus den Verhandlungen des Landrats		Bau- und Planungsrecht
6 Einberufung des Landrats	45	Bauplanaufgaben
Regierungsrat		
8 Medienmitteilung		
11 Erhaltung der Abstimmungs- ergebnisse		<u>Gerichtlicher Teil</u>
Direktionen		Landgerichtspräsidium
<i>Baudirektion</i>	47	<i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
11 Medienmitteilung		Aufruf
<i>Justizdirektion</i>		Schuldbetreibung und Konkurs
12 Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf	47	Einstellung des Konkurs- verfahrens
Gemeinden		Rechtsauskunft
12 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf	48	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
Korporationen		Veranstaltungen
<i>Korporation Uri</i>		Vereine
13 Strahlerpatente	48	
Weitere Behörden und Einrichtungen		
<i>Ausgleichskasse und IV-Stelle Uri</i>		
14 Orientierung		
<i>Stiftungen</i>		
31 Muheim'sche Stiftungen		

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Gesetzgebung

Kanton

- 49 Verordnung über den Straf-
und Massnahmenvollzug
(VSMV)
- 62 Verordnung über die Berufs-
und Weiterbildung (BMV)
- 73 Beschluss über die Änderung
der interkantonalen Verein-
barung über den Vollzug des
Entsendegesetzes
- 74 Interkantonale Vereinbarung
über den Vollzug des
Entsendegesetzes; Änderung

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 18./20. Dezember 2006 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Arthur Zwysig, Sisikon

1. Mutationen
 - 1.1 Gusti Planzer, Altdorf, schwört den Eid des Landrats.
2. Sachgeschäfte
 - 2.1 Die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWW) wird beschlossen.
 - 2.2 Die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug wird beschlossen.
 - 2.3 Der Beitritt zur geänderten interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes wird beschlossen.
 - 2.4 Der Globalkredit 2007 für das Kantonsspital Uri wird genehmigt.
 - 2.5 Der Voranschlag 2007 des Kantons Uri wird beschlossen.
 - 2.6 Der Investitionsbeitrag an die Fertigstellung der Ostausfahrt Brig, 2. Teil durch die Matterhorn Gotthard Bahn (MGB), wird bewilligt.
 - 2.7 Der Kredit für den Bau und die Neuanlage des Hauptwanderwegs im Bereich Fellibrücke, Gurtellen, wird bewilligt.
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Zur Beratung
 - Empfehlung Annalise Russi, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Aufklärung über die Gefahren des Internet-Chattens vom 20. September 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 5. Dezember 2006 erfolgt. Die Empfehlung wird gemäss Vorschlag des Regierungsrats teilweise überwiesen.
 - Interpellation Philipp Sicher, Gurtellen, und Ratsmitglieder zur Überprüfung der Organisationsstruktur im Bildungswesen vom 14. Juni 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 21. November 2006 erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
 - Interpellation Tino Gisler, Bürglen, und Ratsmitglieder zum interkantonalen Polizeieinsatz zur 1.-August-Feier 2006 auf dem Rütli vom 18. September 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 28. November 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
 - Interpellation Thomas Arnold, Flüelen, und Ratsmitglieder zur 1.-August-Feier 2006 auf dem Rütli vom 18. September 2006. Die Antwort des Regie-

rungsrats ist am 28. November 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

- Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, und Ratsmitglieder zu Familienausgleichskassen im Kanton Uri vom 18. September 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 14. November 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
- Interpellation Toni Moser, Bürglen, und Ratsmitglieder zum interkantonalen Steuerwettbewerb. Die Antwort des Regierungsrats ist am 21. November 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Postulat Toni Moser, Bürglen, zum Angebot von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Leistungsfähigkeit
- Postulat Thomas Arnold, Flüelen, zu den Folgen der Klimaerwärmung für den Kanton Uri.

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Neun Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 22. Dezember 2006

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 7. Februar 2007, 08.30 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Erteilung des Urner Landrechts an
 - 2.1 Frau Antonazzo, Daniela, 1984, wohnhaft in Altdorf
 - 2.2 Herr Tollari, Vitaliano, 1974, wohnhaft in Altdorf
 - 2.3 Herr Sadrijaj, Valentin, 1984, und Sohn Sadrijaj, Leon, 2005, beide wohnhaft in Altdorf

- 2.4 Herr Jovanovic, Milos, 1963, und Ehefrau Jovanovic geb. Simakic, Radmila, 1959, und Tochter Jovanovic, Nena, 1990, und Tochter Jovanovic, Natasa, 1991, und Tochter Jovanovic, Vedrana, 1995, alle wohnhaft in Altdorf
- 2.5 Herr Bilic, Tomo, 1957, und Ehefrau Bilic geb. Jurcevic, Nada, 1963, und Tochter Bilic Tatjana, 1985, und Sohn Bilic, Kristijan, 1991, alle wohnhaft in Altdorf
- 2.6 Frau Balande, Hanim, 1988, wohnhaft in Erstfeld
- 2.7 Frau Balande, Emine, 1989, wohnhaft in Erstfeld
- 2.8 Herr Mitric, Milivoje, 1957, und Ehefrau Mitric geb. Nakic, Savka, 1953, beide wohnhaft in Erstfeld
- 2.9 Herr Sureta, Rudolf, 1986, wohnhaft in Erstfeld
- 2.10 Herr Sureta, Kruno, und Ehefrau Sureta geb. Blazevic, Marina, 1963, und Tochter Sureta, Katarina, 1991, alle wohnhaft in Erstfeld
- 2.11 Herr Balta, Vlado, 1960, und Ehefrau Balta geb. Matkovic, Mara, 1962, und Tochter Balta, Barbara, 1995, und Sohn Balta, Bruno, 1998, alle wohnhaft in Wassen
- 2.12 Herr Basic, Ismet, 1963, und Ehefrau Basic geb. Omerbasic, Muzefera, 1968, und Tochter Basic, Almedina, 1990, und Tochter Basic, Selvedina, 1992, und Tochter Basic, Nermina, 1996, alle wohnhaft in Bürglen
- 2.13 Frau Dobrosavljevic geb. Nedeljko, Mila, 1963, und Tochter Dobrosavljevic, Dijana, 1991, beide wohnhaft in Bürglen
- 2.14 Herr Ivanovic, Danijel, 1983, wohnhaft in Bürglen
- 2.15 Frau Strebel geb. Ferreira, Edinilda, 1961, wohnhaft in Bürglen
- 2.16 Herr Zeciri, Faik, 1966, und Tochter Zeciri, Genta, 2001, beide wohnhaft in Seedorf
- 2.17 Herr Demiroglu, Ali, 1959, und Ehefrau Demiroglu geb. Elkatan, Sema, 1967, und Tochter Demiroglu, Ecem, 1990, und Sohn Demiroglu, Aktug Kemal, 1996, alle wohnhaft in Schattdorf
- 2.18 Herr Petrovski, Toni, 1971, und Ehefrau Petrovska geb. Cvetanovska, Violeta, 1973, und Tochter Petrovska, Viktorija, 1995, und Sohn Petrovski, Nikola, 1997, alle wohnhaft in Schattdorf
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Postulat Othmar Zraggen, Attinghausen, und Ratsmitglieder zur Förderung der Zusammenarbeit der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen Unteres Reusstal und weiteren Regionen in Uri; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 3.2 Interpellation Daniela Bär, Schattdorf, und Ratsmitglieder zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II; eventuelle Beratung

4. Baukommission und Justizkommission; Wechsel in der Besetzung
Wahl zweier Mitglieder
5. Fragestunde

Altdorf, 29. Dezember 2006

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Arthur Zwysig

Regierungsrat

Medienmitteilung

SBB-Strecke Brunnen–Flüelen, Erneuerung Tunnels Morschach, Fronalp und Stutzeck–Axenberg; Stellungnahme

Der Regierungsrat hat im eisenbahnrechtlichen Vernehmlassungsverfahren zum SBB-Projekt «Erneuerung Tunnels Morschach, Fronalp und Stutzeck-Axenberg» Stellung genommen. In seiner Antwort an das Bundesamt für Verkehr (BAV) stellt sich der Regierungsrat gegen eine blosser Sanierung der bestehenden Bahntunnels im Axen ohne Abklärungen der Kapazitätsfragen und entsprechenden Lösungsvorschlägen mit klaren Terminierungen. Der Kanton Uri hält an seiner bereits mehrmals erhobenen Forderung fest, dass er in den weiteren Planungsprozess der Bahninfrastruktur im Bereich Axen einbezogen wird.

Es fehlen wesentliche Grundlagen zur Beurteilung des Plangenehmigungsgesuchs. Der Regierungsrat lehnt eine reine Sanierung der Tunnels im Axen ab, solange er nicht erkennen kann, wie das BAV und die Bahn dem verfassungsmässigen Auftrag zur Verkehrsverlagerung nachkommen, indem sie genügend Kapazitäten schaffen. Eine Lösung der Problematik kann sehr wohl darin bestehen, dass die bestehende Stammlinie im Axen saniert und mit einem Vorziehen der NEAT-Tunnels die fehlenden Kapazitäten geschaffen werden. Da derzeit aber alle Signale darauf hindeuten, dass die NEAT-Zufahrtslinien zum Gotthard-Basistunnel im Axen erst in Jahrzehnten erstellt werden, der Gotthard-Basistunnel aber spätestens in zehn Jahren in Betrieb stehen wird, greift eine blosser Sanierung zu kurz.

Die Leistungen zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs auf der Schiene müssen auch während der Sanierung sichergestellt sein. Der regionale Personenverkehr ist aus Sicht des Kantons Uri gegenüber dem Fern- und Güterverkehr mit Priorität zu behandeln.

Bezogen auf den rein baulichen Teil beurteilt der Regierungsrat das vorliegende Projekt als umwelt- und landschaftsverträglich, wenn die im Technischen Bericht

und im Umweltbericht aufgezeigten Schutzmassnahmen und die in den regierungsrätlichen Anträgen eingebrachten ergänzenden und zusätzlichen Schutzmassnahmen eingehalten werden.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Ruth Gisler, Schattdorf, Inspektorin Hauswirtschaft bei der Bildungs- und Kulturdirektion, erfüllt am 31. Dezember 2006 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Ruth Gisler zum Dienstjubiläum und dankt ihr für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienst des Kantons.

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2007

Das Volk hat am 26. November 2006 einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern zugestimmt. Damit wird der in den Quellensteuertarifen berücksichtigte Kinderabzug von bisher Fr. 4'000.– auf Fr. 6'100.– erhöht. Daher sind auch die Quellensteuertarife anzupassen. Der Regierungsrat hat diese am 12. Dezember neu festgelegt. Der Landrat hat am 20. Dezember 2006 den Kantonssteuerfuss unverändert belassen, der bei der Berechnung der Quellensteuer ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Als kantonale Änderung musste auf Grund des erhöhten Kinderabzuges eine Anpassung der Quellensteuertarife für Verheiratete mit Kindern und Halbfamilien vorgenommen werden. Für die übrigen Quellensteuerpflichtigen resultiert keine Anpassung. Die neuen Quellensteuertarife und die entsprechenden Formulare für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind im Internet unter www.ur.ch/steuern veröffentlicht.

Die Aufteilung der Quellensteuer erfolgt wie bisher im Verhältnis 60 Prozent Kanton und Bund, zu 40 Prozent Gemeinden.

Intervention gegen gesundheitsschädigenden Feinstaub

Die Verschmutzung der Luft durch Feinstaub ist ein Problem für Gesundheit und Umwelt. Die Grenzwerte für Feinstaub wurden in den vergangenen Jahren immer wieder massiv überschritten. Um solche Belastungsspitzen zu brechen und den weiteren Anstieg der gesundheitsschädigenden Feinstäube zu verhindern, hat der Regierungsrat in Absprache mit den anderen Zentralschweizer Kantonen ein dreistufiges Interventionskonzept beschlossen.

Feinstaub besteht aus winzigen Partikeln mit einem Durchmesser von weniger als Zehntausendstel Millimetern (PM10). Diese Partikel entstehen unter anderem bei der Verbrennung von Diesel und Holz oder bilden sich in der Luft aus anderen Schadstoffen. Die Feinstaubpartikel dringen tief in die Lunge und gelangen sogar in den Blutkreislauf. Sie können chronische Erkrankungen der Atemwege und des

Herz-Kreislauf-Systems sowie Lungenkrebs auslösen. Die grösste Gefahr geht von hochgiftigem und Krebs erregenden Diesel- und Holzruss aus.

Die Konzentrationen des Feinstaubes lagen in den vergangenen Jahren während austauscharmen Wetterlagen, den so genannten Inversionslagen, teilweise weit über den gesetzlich erlaubten Grenzwerten. Besonders ausgeprägt war die Situation Anfang 2006. Damals wurden in der Zentralschweiz an mehreren hintereinander folgenden Tagen bis zu dreimal höhere Konzentrationen als zulässig gemessen. Der übermässige Anstieg der Feinstaubkonzentrationen im Winter ist unter anderem auf den zusätzlichen Schadstoffausstoss durch Holz- und Ölfeuerungen zurückzuführen. Dazu kommt, dass der Austausch der Luftmassen bei Inversionslagen kaum mehr stattfindet. Als Folge davon wird der Feinstaub in den unteren Luftschichten zurückgehalten. So ist beispielsweise die Schadstoffbelastung durch Feinstaub bei Inversionslagen im Urner Reusstal im Winter rund dreimal höher als im Sommer.

Der Regierungsrat will die Bevölkerung vor den zu erwartenden Feinstaubbelastungen besser schützen. Er hat deshalb an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2006 ein dreistufiges Interventionskonzept beschlossen. Mit der Umsetzung des Konzepts sollen die Belastungsspitzen bei Inversionslagen gebrochen und der weitere Anstieg der Feinstaubbelastung verhindert werden. Das Interventionskonzept umfasst einerseits Informationen und Empfehlungen an die Bevölkerung und andererseits Massnahmen im Bereich Verkehr, Feuer im Freien, Zweitfeuerungen mit Holz sowie Einsatz von Dieselfahrzeugen, die nicht mit Partikelfiltern ausgerüstet sind. Diese «Notmassnahmen» werden erst dann ausgelöst, wenn die gesetzlichen Grenzwerte den zwei- bis dreifachen Wert übersteigen. Die Auslösung wird zudem in Absprache mit den Kantonen der Zentralschweiz vorgenommen, die identische Konzepte verabschieden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem Interventionskonzept die Feinstaubproblematik nicht gelöst werden kann. Dazu sind langfristig wirksame Massnahmen erforderlich, wie sie beispielsweise der Bund im Rahmen des Aktionsplans gegen Feinstaub vorsieht. Der Kanton Uri unterstützt diesen Aktionsplan. Er wird zudem im Rahmen des Massnahmenplans Luft, der zurzeit überarbeitet wird, entsprechende Instrumente ausarbeiten, die zu einer nachhaltigen Senkung der Feinstaubbelastungen beitragen und die gesundheitlichen Risiken verringern helfen.

Altdorf, 12./19. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Erwahrung der Abstimmungsergebnisse

In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2006 hat der Regierungsrat die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2006 betreffend das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG), das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG), die Änderung der Verfassung des Kantons Uri (betreffend eingetragene Partnerschaft), das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sowie die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) erwahrt.

Altdorf, 5. Januar 2007

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Gehölzpflege an der Reuss

Ab dem 8. Januar 2007 bis Ende März 2007 werden die Gehölze in der Uferböschung der Reuss zwischen Seedorf und Amsteg zurückgeschnitten.

Das Gehölz entlang der Reuss stabilisiert und festigt die Ufer und dient ökologischen und landschaftlichen Aspekten. Damit diese Funktionen langfristig erhalten werden können, müssen die Uferböschungen jährlich in der vegetationsarmen Zeit gepflegt werden. Mit der Gehölzpflege wird langfristig die Dammsstabilität und der Erosionsschutz gewährleistet. Weiter sind aus ökologischen Gründen Pflegemassnahmen erwünscht. Dadurch findet eine Verjüngung der Gebüschflächen statt und langsamwüchsige Straucharten werden gefördert. Ohne einen periodischen Unterhalt verlieren die Pflanzen ihre Flexibilität gegen die Angriffskräfte des Wassers. Gleichzeitig können auch Problempflanzen wie Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanknöterich oder weitere Arten sinnvoll bekämpft werden. Die Arbeiten werden von der Unterhaltsgruppe des Amtes für Forst und Jagd zwischen Januar und März 2007 ausgeführt.

Die Baudirektion dankt den Benützern der Uferwege für das Verständnis bei kleineren Behinderungen.

Altdorf, 3. Januar 2007

Baudirektion Uri

Justizdirektion

Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf

Vermisst wird folgendes altrechtliche Pfandrecht:

■ CHF 877.15, Nr. 8308, 4.5.1880, Beleg B0405.

haftend auf dem Grundstück L1149 Silenen (ehemals HB 529 Silenen);

Eigentümer bisher: Erben der Zurfluh-Tresch Babette

Eigentümer neu: Zurfluh Urs, Breitlauri, 6475 Bristen

Wer den Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diesen besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung des Pfandtitels, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 5. Januar 2007 (Tgb. 2241/2006) Amt für das Grundbuch

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Wassen

Erblasser: Kieliger Franz, geboren 23. September 1944, wohnhaft gewesen in Wassen, Watingen, gestorben 11. Dezember 2006

Ablauf der Anmeldefrist: 5. Februar 2007

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Wassen schriftlich anzumel-

den. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Wassen, 5. Januar 2007

Gemeinderat Wassen

Korporationen

Korporation Uri

Strahlerpatente

Strahlerpatent der Korporation Uri 2007

Die Jahres-Strahlerpatente 2007 werden vom 2. Januar 2007 bis 31. März 2007 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 31. März 2007 keine Jahrespatente mehr ausgestellt werden.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bewerbenden haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 2007, auszuweisen. Bewerber, welche das Patent erstmals lösen, haben zusätzlich ein Passfoto neueren Datums mitzubringen.

Während des ganzen Jahres kann auch ein Wochen- oder Tagespatent bezogen werden. Für die Wochenpatente sind die gleichen Unterlagen erforderlich wie für Jahrespatente.

Alle Patente können auch übers Internet bestellt werden: www.korporation.ch

Altdorf, 5. Januar 2007

Korporation Uri/Engerer Rat
Korporationskanzlei

Weitere Behörden und Einrichtungen

Ausgleichskasse und IV-Stelle Uri

Orientierung

Orientierung über die obligatorische Beitragspflicht

(Gültig ab 1. Januar 2007)

Beitragspflichtig sind

- Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- jugendliche erwerbstätige Personen ab Jahrgang 1989;
- Lernende ab Jahrgang 1989 für Bar- und Naturallohn. Für Lernende, die im eigenen Familienbetrieb arbeiten, ist vom 18. bis 20. Altersjahr nur der Barlohn beitragspflichtig;
- Mitarbeitende Familienglieder ab Jahrgang 1989, vom 18. bis 20. Altersjahr und ab dem 64./65. Altersjahr nur für den Barlohn;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Nichterwerbstätige Personen

- Studentinnen und Studenten der Jahrgänge 1986 und ältere;
- versicherte Personen, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden;
- geschiedene Ehefrauen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Witwen und Witwer vor dem Erreichen des Rentenalters;
- vorzeitig Pensionierte und deren nichterwerbstätige Ehepartner; (die nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sind nicht beitragsbefreit)
- teilzeitarbeitslose Personen;
- ausgesteuerte arbeitslose Personen;
- Tramperinnen und Tramper;
- verheiratete Personen, deren Ehepartner nicht den doppelten Mindestbeitrag von 890 Franken im Jahr entrichtet haben, das heisst:
 - aus Erwerbstätigkeit zirka 8'820 Franken im Jahr;
 - aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zirka 17'000 Franken im Jahr.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, selbstständig erwerbende Personen, nichterwerbstätige Personen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin oder beitragspflichtigen Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich zur Erfüllung der Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu melden. Dies gilt auch für Arbeitnehme-

rinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Versicherungsunterstellung für das Personal einer Hilfsorganisation

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine Hilfsorganisation arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die Staatsangehörigen der EU bzw. der EFTA. Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina sind nur für die AHV und IV obligatorisch versichert.

Freiwillige Versicherung

Schweizerinnen und Schweizer und Bürgerinnen und Bürger der EU oder EFTA können unter den nachgenannten Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten.

Schweizerinnen und Schweizer, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und EFTA-Bürgerinnen und EFTA-Bürger, welche die Schweiz verlassen und deswegen aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb der EU- oder EFTA-Staaten haben. Sie können den Versicherungsschutz in der Invalidenversicherung weiterführen und auch vermeiden, dass sie oder ihre Hinterlassenen im Versicherungsfall der AHV nur aufgrund der in der Schweiz zurückgelegten Beitragsjahre und bezahlten Beiträge Renten (Teilrenten) erhalten. Für die Beiträge und Leistungen gelten in der freiwilligen und obligatorischen Versicherung grundsätzlich die gleichen Regeln. Daher ist es den Versicherten nicht möglich, die Höhe der Beiträge selbst zu bestimmen.

Beitrittsvoraussetzungen

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung setzt folgende drei Bedingungen voraus:

- Schweizer- oder EU-Staatsbürgerrecht
- Wohnsitz ausserhalb der Europäischen Union
- die Person muss unmittelbar vor dem Austritt während 5 Jahren ununterbrochen bei der AHV versichert gewesen sein. Es ist nicht erforderlich, während 5 Jahren Beiträge geleistet zu haben, die Versicherteneigenschaft muss aber gewährleistet sein.

Bei Minderjährigen und nichterwerbstätigen verheirateten Personen, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, gelten die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Versicherungsjahre.

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist eine Einzelmassnahme. Der Beitritt des Ehemannes zieht nicht automatisch den Beitritt seiner Ehefrau mit sich und die Beitrittserklärung der Eltern erstreckt sich nicht auf die Kinder. Ehegatten und Kinder

müssen sich also selbst für ihre Person anmelden, falls sie der freiwilligen Versicherung beitreten wollen. Beitrittsgesuche von Minderjährigen sind aber nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig.

Personen, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, richten ihre Beitrittserklärung an die schweizerische Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat oder AHV-/IV-Dienste), welche für das Gebiet zuständig ist.

Das Beitrittsgesuch muss innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist fällt das Recht zum Beitritt in die freiwillige Versicherung dahin.

Beiträge

a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Vom massgebenden Lohn (jedes Entgelt für geleistete Arbeit einschliesslich der Wert der Naturalbezüge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) sowie von den EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern, und zwar

	Arbeitgeberin/ Arbeitgeber	Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5,05 %	5,05 %	10,1 %
ALV (vers. Jahresverdienst bis 106'800 Franken*)	<u>1,00 %</u>	<u>1,00 %</u>	<u>2,0 %</u>
	6,05 %	6,05 %	12,1 % des Lohnes

*Auf einen Jahresverdienst über 106'800 Franken entfällt der ALV-Beitrag.

Erwerbstätige Personen im Rentenalter sind für die AHV/IV/EO nur beschränkt (für das Erwerbseinkommen, welches 1'400 Franken im Monat beziehungsweise 16'800 Franken im Jahr übersteigt), für die ALV nicht beitragspflichtig.

Als Naturalbezüge werden angerechnet in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben 990 Franken im Monat, 33 Franken im Tag.

b) Selbstständig erwerbende Personen

- Die Höhe der AHV/IV/EO-Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im laufenden Beitragsjahr berechnet (Gegenwartsbemessung).
- Vom Erwerbseinkommen werden 2 Prozent Zins (Jahr 2005) des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen. Der für das Jahr 2006 anzuwendende Prozentsatz ist noch nicht bekannt.
- Beitragsatz AHV/IV/EO 9,5 Prozent des Erwerbseinkommens.
- Für Jahreseinkommen von weniger als 53'100 Franken gelten reduzierte Beitragsätze.

c) Nichterwerbstätige Personen

Die Höhe der AHV/IV/EO-Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens für das entsprechende Jahr berechnet (Gegen-

wartsbemessung). Der minimale Beitrag, ohne Berücksichtigung eines Renteneinkommens und von Vermögen, beträgt 445 Franken pro Jahr.

Nur versicherte Personen mit vollständiger Beitragsdauer haben einst Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist daher wichtig, der Beitragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

Beitragsbezug

Verzugszinsen

Die Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung erhoben. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent jährlich und wird tageweise berechnet.

Auf Beitragszahlungen, die nach dem 30. Tag des Folgemonats beziehungsweise am 30. Tag nach Rechnungsstellung bei der Ausgleichskasse eintreffen, werden Verzugszinsen berechnet.

Vergütungszinsen

Die Vergütungszinsen werden auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Beiträgen entrichtet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent jährlich und wird tageweise berechnet.

Die Vergütungszinsen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 2007)

Im Jahre 2007 werden ausbezahlt:

a) Altersrente an

- Männer mit Jahrgang 1942
- Frauen mit Jahrgang 1943

b) Zusatzrente zur Altersrente

- Personen, die bis zum Bezug der Altersrente für ihren Ehegatten eine Zusatzrente der IV erhalten haben. Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern er für die ihm zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine AHV- oder IV-Rente erhält.

c) Kinderrente an

- Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten für Kinder bis zum 18. Altersjahr beziehungsweise in Ausbildung, längstens jedoch bis zum erfüllten 25. Altersjahr.
- Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.

d) Witwenrente / Witwerrente

Ab dem ersten des dem Todestag des Gatten oder der Gattin folgenden Monats, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Verwitwete Männer haben nur solange Anspruch auf Witwerrente, als sie Kinder unter 18 Jahren haben.

e) Waisenrente

Ab dem ersten des dem Todestag des Vaters oder der Mutter folgenden Monats bis zum erfüllten 18. Altersjahr, beziehungsweise 25. Altersjahr für in Ausbildung stehende Kinder. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.

f) Hilflosenentschädigung an

die in der Schweiz wohnhaften Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. In schwerem Grade hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen, wie für das Aufstehen, Absitzen und Abliegen, das An- und Auskleiden, das Essen, die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft, das sich Fortbewegen, regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Auszahlung

Monatlich ab dem 1. des dem Geburtstag oder einer Rentenänderung folgenden Monats bis Ende des Monats, in dem der Rentenanspruch ändert oder die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger stirbt.

g) Vorbezug der Altersrente

- Im Jahr 2007 können Frauen mit Jahrgang 1944 ihre Altersrente um 1 Jahr und Frauen mit Jahrgang 1945 ihre Altersrente um 2 Jahre vorbeziehen. Bei den Frauen beträgt im Jahr 2007 die Rentenkürzung 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr. Im Jahr 2007 können Männer mit Jahrgang 1943 ihre Altersrente um 1 Jahr und Männer mit Jahrgang 1944 ihre Altersrente um 2 Jahre vorbeziehen. Bei den Männern beträgt im Jahr 2007 die Rentenkürzung 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Während des Vorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.
- Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

h) Aufschub der Altersrenten

Die versicherten Personen haben in der Regel die Möglichkeit, den Beginn der ordentlichen Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufzuschieben. Durch diesen Aufschub erhöht sich die Rente um einen bestimmten Ansatz je nach

Aufschubdauer. Der Aufschub ist spätestens 1 Jahr nach Erreichen des Rentenalters geltend zu machen. Für Einzelheiten über den Rentenvorbezug und -aufschub wird auf das besondere Merkblatt über das flexible Rentenalter verwiesen.

j) Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentnerinnen und Altersrentner

Ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen werden Beiträge erbracht für:

- orthopädische Massschuhe;
- Gesichtsepithesen;
- Perücken (höchstens 1'000 Franken/Kalenderjahr);
- Hörgeräte für ein Ohr;
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen;
- Rollstühle ohne motorischen Antrieb;
- Lupenbrillen.

Die näheren Bedingungen sind zu erfragen.

So weit nicht etwas Anderes bestimmt ist, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 Prozent des Nettopreises.

k) Betreuungsgutschriften

Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungsgutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:

- Die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit beziehen.
- Die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Ehegatte).
- Die betreute und die betreuende Person müssen auf dem gleichen oder auf benachbarten Grundstücken wohnen.

Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

l) Erziehungsgutschriften

Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom 3-fachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht besonders geltend gemacht werden.

m) Einkommenssplitting bei Scheidung

Bei neu entstehenden Renten müssen die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit je hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten angerechnet werden. Bei ungeschiedenen Paaren geschieht dies bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles im Zuge der Berechnung. Bei geschiedenen Paaren wird die Einkommensteilung auf den individuellen Konten vorgenommen und vermerkt. Geschiedenen Paaren wird empfohlen, das Einkommenssplitting sobald als möglich nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen.

Anmeldung

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Gemeindezweigstelle oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons bezogen werden kann, angemeldet werden. Alle neuen Rentnerinnen und Rentner werden gebeten, sich frühzeitig (5 bis 6 Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben.

Verzugszinsen

Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig.

Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr. Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Invalidenversicherung (IV)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 2007)

Voraussetzungen

1. Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Der Gesundheitsschaden muss voraussichtlich bleibend oder zumindest für längere Zeit bestehen. Hingegen spielt es keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

2. Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. IV-Renten werden nur ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind («Eingliederung vor Rente»).

Eingliederung

1. Voraussetzungen

Die Eingliederungsmassnahmen werden gewährt, soweit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.

2. Eingliederungsmassnahmen

Die IV leistet folgende Eingliederungsmassnahmen:

- a) medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind;
- b) Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- c) besondere Schulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- d) Abgabe von Hilfsmitteln (s. Ziff. 3);
- e) Ausrichtung von Taggeldern während der Eingliederung, wenn der Versicherte an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in seiner gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist, wobei der Anspruch frühestens ab dem Monat nach dem 18. Geburtstag besteht;
- f) medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen.

3. Hilfsmittel

3.1 Versicherte haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste Anspruch auf Hilfsmittel,

- a) die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem angestammten Aufgabenbereich (z. B. im Haushalt) tätig sein zu können;
- b) die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden;
- c) die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbstständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und die Selbstsorge.

3.2 Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, denen zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen medizinische Massnahmen zulasten der IV zustehen, haben bei verschiedenen Geburtsgebrechen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Behandlungsgeräte.

3.3 Versicherte, denen kein Anspruch auf Hilfsmittel zulasten der IV zusteht, können sich an die Pro Infirmis wenden.

Ausrichtung von Renten

1. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht,

- a) wenn der Versicherte das 18. Altersjahr vollendet hat,
- b) wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind, und
- c) wenn der Versicherte dauerinvalid geworden ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist und nun weiterhin in mindestens gleichem Masse erwerbsunfähig bleibt.

2. Rentenhöhe

2.1 Seit 2004 werden die IV-Renten nach dem Invaliditätsgrad wie folgt abgestuft:

IV-Grad ab 40 Prozent	eine Viertelsrente
IV-Grad ab 50 Prozent	eine halbe Rente
IV-Grad ab 60 Prozent	eine Dreiviertelsrente
IV-Grad ab 70 Prozent	eine ganze Rente

2.2 Rentenhöhe und Rentenberechnung erfolgen analog zur AHV.

Hilflosenentschädigung

1. Voraussetzungen

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Versicherte, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen hilflos sind. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen, Absitzen und Abliegen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Als hilflos gilt ausserdem eine Person, welche zu Hause lebt und wegen geistiger oder psychischer Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

2. Höhe der Hilflosenentschädigung

- a) Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilflosigkeit und beträgt bei einer Hilflosigkeit schweren Grades 1'768 Franken, bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades 1'105 Franken und bei einer Hilflosigkeit leichten Grades 442 Franken. Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, haben Anspruch auf eine Entschädigung in halber Höhe.
- b) Bei Minderjährigen wird die Hilflosenentschädigung gegebenenfalls um einen Intensivpflegezuschlag oder einen Kostgeldbeitrag erhöht.

Wichtiger Hinweis

Ansprüche auf Sach- oder Geldleistungen der IV sind bis spätestens zwölf Monate seit Entstehen des Anspruches bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Dort können auch die entsprechenden Formulare bezogen werden.

Orientierung über die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO)

Orientierung über die Leistungen
(Gültig ab 1. Januar 2007)

A Entschädigung für Dienstleistende

1. Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigungen haben

- dienstleistende Personen der schweizerischen Armee für jeden besoldeten Dienstag;
- zivildienstleistende Personen für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- schutzdienstleistende Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten Dienstag;
- Teilnehmende an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend + Sport für jeden belegten Kurstag, für den das Taggeld ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung);
- Teilnehmende an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung).

2. Grund- und Mindestentschädigung

2.1 Die Grundentschädigung beträgt unabhängig vom Zivilstand:

- a) für kinderlose Rekruten und gleichgestellte Dienstleistende (Rekrutierung, Grundausbildung, Zivilschutz und Zivildienst) 54 Franken pro Tag;
- b) für die übrigen Erwerbstätigen 80 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 54 Franken und höchstens 172 Franken;
- c) für die übrigen Nichterwerbstätigen zwischen 54 und 97 Franken pro Tag.

2.2 Die Mindestentschädigung besteht bei bestimmten Dienstleistungen. Diese beträgt:

bei	Beförderungsdienst	Durchdienerkader	Normaldienst
ohne Kinder	45%	37%	25%
mit einem Kind	65%	55%	40%
mit mindestens zwei Kindern	70%	62%	50%

des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung gemäss Ziffer 4.

3. Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 18 Franken (vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften). Der Anspruch besteht auch für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind

4. Höchstbetrag

Grundentschädigung und Kinderzulagen dürfen zusammen 215 Franken pro Tag nicht übersteigen.

5. Betriebszulage

Wer die Kosten eines im Haupterwerb geführten Betriebs trägt, erhält eine Betriebszulage von 59 Franken pro Dienstag.

6. Zulage für Betreuungskosten

Wer mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen Dienst leistet, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, sofern regelmässige Betreuungsaufgaben nicht selber wahrgenommen werden können und dadurch Mehrauslagen entstehen. Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienstperiode, höchstens jedoch 59 Franken pro Dienstag.

B Entschädigung bei Mutterschaft

1. Anspruchsberechtigte Frauen

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbstständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzung für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf
 - a) 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - b) 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - c) 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat,

- und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

3. Dauer des Anspruchs

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

4. Höhe und Art der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 6'450 Franken ($6'450 \text{ Franken} \times 0.8/30 \text{ Tage} = 172 \text{ Franken/Tag}$) und bei Selbstständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 77'400 Franken ($77'400 \text{ Franken} \times 0.8/360 \text{ Tage} = 172 \text{ Franken/Tag}$) erreicht.

5. Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von folgenden Personen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- a) von der Mutter
 - via Arbeitgeber, wenn sie unselbstständig erwerbend ist;
 - direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbstständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;
- b) vom Arbeitgeber
 - sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (vgl. oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- c) von den Angehörigen
 - wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Ergänzungsleistungen zu den AHV/IV-Renten (EL)

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die als betagte, hinterlassene oder invalide Person Renten der AHV oder der IV beziehen, erhalten nach kantonalem und eidgenössischem Recht Ergänzungsleistungen, wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei den anerkannten Ausgaben von zu Hause wohnenden Personen wird unter anderem ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Dieser Betrag beträgt für

■ Alleinstehende Personen	18'140 Franken
■ Ehepaare	27'210 Franken
■ die ersten 2 Kinder je	9'480 Franken
■ das 3. und 4. Kind je	6'320 Franken
■ weitere Kinder je	3'160 Franken

Zudem kann ein jährlicher Bruttomietzins angerechnet werden, höchstens jedoch 13'200 Franken bei alleinstehenden Personen und 15'000 Franken bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.

Der Jahresbetrag der EL beträgt im Kalenderjahr höchstens das 4-fache des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente. Die jährliche EL für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner beträgt maximal 175 Prozent des Lebensbedarfes für alleinstehende Personen. Bei Aufenthalt in einem Altersheim kann höchstens eine Tagestaxe von 94 Franken, im IV-Wohnheim von 102 Franken beziehungsweise im Pflegeheim von 224 Franken berücksichtigt werden.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und IV-Wohnheimen wird bei der Berechnung der EL ein Betrag von 5'808 Franken respektive in Pflegeheimen von 3'624 Franken pro Jahr für persönliche Auslagen (Kleider, Taschengeld usw.) berücksichtigt.

Für ausgewiesene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, soweit sie nicht durch eine Versicherung (Krankenkasse usw.) gedeckt werden, können zusätzlich zur jährlichen EL vergütet werden:

■ Alleinstehenden Personen	25'000 Franken
■ Ehepaaren	50'000 Franken
■ Vollwaisen	10'000 Franken
■ In Heimen wohnenden Personen	6'000 Franken

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von 5 Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für Ausländerinnen und Ausländer, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV oder IV hätten.

Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert 6 Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an. Krankheits- und Hilfsmittelkosten müssen innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung oder beim Ableben der Bezügerin oder des Bezügers innert 12 Monaten seit dem Todesdatum geltend gemacht werden.

Gesuche sind mit Anmeldeformular bei der Zweigstelle des Wohnortes einzureichen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)

Dem eidgenössischen Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft unterstehen alle Landwirtinnen und Landwirte, selbstständigen Älplerinnen und Älpler sowie landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Anspruch auf Haushalts- beziehungsweise Kinderzulagen als landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben

- Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt land-, forst- oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbstständiger Stellung verrichten;
- verwitwete Schwiegertöchter des Betriebsinhabers;
- Schwiegersöhne, die voraussichtlich später den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung nicht übernehmen;
- ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (mit gewissen Einschränkungen).

Anspruch auf Kinderzulagen haben haupt- oder nebenberufliche Landwirtinnen und Landwirte, deren reines Einkommen nach Bundessteuer 30'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 5'000 Franken für jedes zulagenberechtigte Kind. Für selbstständige Älplerinnen und Älpler besteht keine Einkommensgrenze.

Als Kinder gelten Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr. Für Kinder, die wegen Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, dauert der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern sie keine ganze Rente der IV beziehen.

Die Ansätze betragen seit 1. Januar 2006 im Talgebiet 175 Franken für das 1. und 2. Kind; 180 Franken ab dem 3. Kind und im Berggebiet 195 Franken für das 1. und 2. Kind; 200 Franken ab dem 3. Kind.

Der Anspruch ist spätestens innert 5 Jahren seit Beginn des Anrechtes mit Fragebogen bei der Ausgleichskasse oder Gemeindegewerbestelle geltend zu machen.

Familienzulagen im Gewerbe (FAK)

Dem Gesetz unterstehen alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Kanton Uri einen Wohn- und Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Alle unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeit-

geber sind verpflichtet, einer vom Kanton anerkannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

Dem Gesetz sind nicht unterstellt: die Bundesbetriebe und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie selbstständig Erwerbende im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Kinderzulagen können beanspruchen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind;
- selbstständig Erwerbende mit Wohn- und Geschäftssitz in Uri, deren AHV-pflichtiges Einkommen die in der Verordnung festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Sie beträgt 45'000 Franken und erhöht sich um 4'000 Franken für jedes zulagenberechtigte Kind.

Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Der Anspruch wird verlängert für ledige Kinder,

- die wegen Krankheit oder Gebrechen längere Zeit erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- die sich in Ausbildung befinden, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Allein Erziehende, die regelmässig mindestens $\frac{1}{4}$ der Arbeitszeit leisten, erhalten die volle Zulage.

Für jedes in der Schweiz geborene Kind besteht Anspruch auf eine Geburtszulage, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Die Kinderzulage beträgt 190 Franken je Kind und Monat und die Geburtszulage 1'000 Franken.

Die Familienzulagen sind mit Anmeldeformular bei der Familienausgleichskasse oder Gemeindezweigstelle geltend zu machen. Die Nachforderung ist auf die letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

Obligatorische Unfallversicherung (UV)

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ist die Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer obligatorisch.

Versicherungspflicht

Obligatorisch versichert sind:

- alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Lernende, Praktikantinnen und Prakti-

kanten, Volontärinnen und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;

- auch Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:

- Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichten oder die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind;
- Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, auf deren Entgelt (bis 2'000 Franken im Jahr bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber) mit ihrem Einverständnis keine Beiträge der AHV erhoben werden, für diese Tätigkeit.

In der Schweiz wohnhafte selbstständig Erwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder können sich freiwillig versichern.

Versicherer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, deren oder dessen Betrieb nicht schon kraft des Gesetzes bei der SUVA versichert ist, sorgt dafür, dass die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert sind.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber nicht mindestens 8 Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

Versicherter Verdienst

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen und freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG beträgt 106'800 Franken pro Person und Jahr. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestjahreslöhne für selbstständig Erwerbende in der freiwilligen Versicherung betragen 53'400 Franken und diejenigen für Familienmitglieder 35'600 Franken.

Pflichten bei Übernahme eines Betriebes

Geht ein Betrieb auf eine andere Inhaberin oder einen anderen Inhaber über, so muss diese oder dieser die Übernahme innert 14 Tagen dem bisherigen Versicherer melden.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zulasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Sie oder er zieht den Anteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

Ersatzprämien

Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber, die oder der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für 5 Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages. Der Betrag wird verdoppelt, wenn sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in unentschuldbarer Weise der Versicherungspflicht entzogen hat. Kommt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diesen Pflichten wiederholt nicht nach, so kann eine Ersatzprämie vom 3- bis 10-fachen Prämienbetrag erhoben werden. Ist als Ersatzprämie der einfache Prämienbetrag zu entrichten, werden Verzugszinsen berechnet. Ersatzprämien dürfen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht am Lohn abgezogen werden.

Informationspflicht

Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Information an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzugeben.

Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Unfallversicherer, das heisst die SUVA sowie die privaten Unfallversicherungsanstalten, zur Verfügung.

Auskünfte

Mit dieser Orientierung können nur wesentliche Grundsätze umschrieben werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Auskünfte erteilen die AHV-Gemeindezweigenstellen,

die Ausgleichskasse des Kantons Uri oder die IV-Stelle Uri. Dort können auch einschlägige Merkblätter bezogen werden.

Ausgleichskasse des Kantons Uri, IV-Stelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 50 10, Telefax 041 874 50 15, E-Mail: info@ak-ur.ahv-iv.ch, Internet: www.ausgleichskasse.ch oder www.iv-stelle.ch

Altdorf, 5. Januar 2007

Ausgleichskasse und IV-Stelle Uri
Raymond Weltert, Leiter

Stiftungen

Muheim'sche Stiftungen

Primarschulfonds

Die Schulräte des ehemaligen Bezirkes Uri (exklusiv Urserntal) werden gebeten, die begründeten Gesuche für beabsichtigte Anschaffungen von nicht subventionierbaren Lehrmitteln, Geräten usw., welche der Primarschule allgemein dienen, dem Sekretariat des Verwaltungsrates der Muheim'schen Stiftungen, Standeskanzlei Uri, Rathaus, Rathausplatz 1, Postfach 958, 6460 Altdorf, bis 9. März 2007 einzureichen.

Fonds für Gemütskranke

Die Gesuche um Beiträge an die Kosten für die Unterbringung und Pflege bedürftiger Gemütskranker in entsprechenden Kliniken sind bis 9. März 2007 unter Angabe der Klinik und Beilage der Rechnung, beziehungsweise einer Abrechnung umfassend das Kalenderjahr 2005, dem Sekretariat des Verwaltungsrates der Muheim'schen Stiftungen, Standeskanzlei Uri, Rathaus, Rathausplatz 1, Postfach 958, 6460 Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 5. Januar 2007

Die Muheim'schen Stiftungen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 139.1201, 1'153 m², Plan Nr. 9, Hagen, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude mit Fremdanteil, Strasse, Weg, Garage

Veräusserer:

Erben des Foffa-Fliri Carl

Erwerber:

Naef Christian, Hellgasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: 560.1201, 847 m², Plan Nr. 25, Im Dorf, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Müller-Imholz Otto und Heidi, Tellsgasse 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Zraggen-Imholz Hans Rudolf und Marie Theres, Tellsgasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

20. Dezember 1982, 29. Juni 1983, 24. Dezember 1986

Altdorf

Grundstück Nr.: 1633.1201, 331 m², Plan Nr. 23, Vorstadt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil

Veräussererin:

Verlassenschaft Imholz-Schnellmann Alois, Dorfstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

10. Juni 2005

Altdorf

Parzelle von 49 m², ab Grundstück Nr.: 1823.1201, Plan Nr. 33, Feldli, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 857.1201, Plan Nr. 33, Feldli,

übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Bütler-Gisler Burkard und Maria, Sinslerstrasse 4, 5644 Auw; Arnold-Gisler Gustav und Regina, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Gisler-Arnold Marie Theres, Seedorferstrasse 33, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Mai 1995

Altdorf

Grundstück Nr.: 2318.1201, 457 m², Plan Nr. 33, Feldli, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Bütler-Gisler Burkard und Maria, Sinslerstrasse 4, 5644 Auw; Arnold-Gisler Gustav und Regina, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Mangione-Lusmann Salvatore und Karin, Kornmattstrasse 12, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Mai 1995

Altdorf

Grundstück Nr.: 1970.1201, 214 m², Plan Nr. 31, Stricker matt, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude

Veräusserin:

Bauexperta AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Architekturbüro Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Januar 2001

Andermatt

Grundstück Nr.: S1055.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Kellerabteil im 3. Obergeschoss A4 (rot), ⁸⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 348.1202; Grundstück Nr.: S1043.1202, Sonderrecht an der Garage Nr. 3 im Kellergeschoss (grün), ⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 348.1202

Veräusserer:

Erben des ab Egg André

Erwerberin:

ab Egg-Gass Luise, Unterer Rheinweg 18, 4058 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. Juni 2005

Andermatt

Grundstück Nr.: S1162.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Abstellraum und Kellerabteil Nr. 2 B2 (grün), $\frac{4}{1000}$ Miteigentum an Nr. 579.1202

Veräusserer:

Gallone Marco, Via De Amicis 52, I- 21010 Tornavento

Erwerber:

Deplazes-Simmen Rinaldo und Agnes, Wegmätteli 10, 6460 Altdorf; Deplazes-Kempf René und Petra, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. April 1996

Andermatt

Grundstück Nr.: M2226.1202, Autoabstellplatz Nr. 205, $\frac{2}{272}$ Miteigentum an Nr. 614.1202

Veräussererin:

Farei-Stöcklin Elsa, Habsburgstrasse 36, 8037 Zürich

Erwerber:

Danioth-Salzmann Bruno und Ruth, Trögligasse 3, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

13. September 2006

Attinghausen

Grundstück Nr.: 138.1203, 345 m², Plan Nr. 5, Burghofstatt, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 583.1203, 189 m², Plan Nr. 5, Galliried, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Garage

Veräusserer:

Erben der Schleiss-Zraggen Ruth

Erwerber:

Herger Felix, Reussmatt 13, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. August 2006

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1547.1206, 1'877 m², Plan Nr. 15, Brämenhofstatt, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige humusierete Flächen; Grundstück Nr.: 1595.1206, 585 m², Plan Nr. 15, Birt-schen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Zurfluh-Müller Karl, Löwenmattweg 33, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. April 1959

Göschenen

Grundstück Nr.: 31.1208, 182 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin:

Nell Maria, Unterdorf 55, 6487 Göschenen

Erwerber:

Nell Johann, Füllerichstrasse 8, 3073 Gümligen; Nell Alfred, Creux du Vent 12, 1530 Payerne; Nell Philipp, Neustadtstrasse 10, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Dezember 1967, 9. November 1972

Gurtellen

Grundstück Nr.: 223.1209, 1'820 m², Plan Nr. 12, Grünenwald, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Wasserbecken

Veräusserer:

Sicher-Hellmüller Philipp, Untere Hofstatt, 6482 Gurtellen; Sicher-Gerig Valentin, Chalet Tell, 6482 Gurtellen

Erwerber:

Sicher-Dittli Valentin und Bertha, Grünen Wald, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Oktober 2000

Gurtellen

Grundstück Nr.: 462.1209, 3'214 m², Plan Nr. 12, Grünenwald, übrige humusierete Flächen, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Garten-

anlagen, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 997.1209, 891 m², Plan Nr. 12, Grünenwald, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1008.1209, 287 m², Plan Nr. 12, Grünenwald, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Sicher-Hellmüller Philipp, Untere Hofstatt, 6482 Gurtellen

Erwerber:

Sicher-Gerig Valentin, Chalet Tell, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Oktober 2000, 9. August 2004

Hospental

Grundstück Nr.: S572.1210, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss, C7 (orange), $\frac{17}{1000}$ Miteigentum an Nr. 121.1210

Veräusserer:

Fischer-Schwendimann Severin, Alter Forstweg 7, 4323 Wallbach

Erwerber:

Kurki-Suonio Kari und Kaija, Loretorain 5, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. August 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: 183.1213, 386 m², Plan Nr. 27, Gand, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Garage, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Kluser Josef

Erwerberin:

Meier-Kluser Theresia, Steingasse 19, 5610 Wohlen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1744.1213, 779 m², Plan Nr. 22, Rinächt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil; Grundstück Nr.: S2409.1213, Sonderrecht an Werkstatt im Erdgeschoss und Nebenraum Nr. 2, $\frac{310}{1000}$ Miteigentum an Nr. 13.1213

Veräusserer:

Zraggen-Tresch René, Geilenbielstrasse 15, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Garage Luzzani GmbH, Schachengasse 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Dezember 1999, 27. Juli 2000

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1850.1213, 574 m², Plan Nr. 30, Rüteli, Acker, Wiese, Garage, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Schattdorf, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Baumann-Arnold Hansueli und Marlis, Acherlistrasse 2, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. Januar 2002, 2. Januar 2005, 8. März 2006

Seedorf

Grundstück Nr.: 783.1214, 613 m², Plan Nr. 1, Wydenmatt, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Jauch Anton Franz Xaver; Erben der Jauch Maria Paulina

Erwerber:

Bissig-Planzer Michael und Gisela, Neumattweg 9, 6438 Ibach

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Oktober 1980, 26. August 1993

Seelisberg

Grundstück Nr.: 383.1215, 1'408 m², Plan Nr. 14, Erliwasser, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Wipfli-Baumann Bruno, Lüssirainstrasse 76, 6300 Zug

Erwerber:

Bischoff-Amstad Martin und Amstad Bischoff Jsabelle, Guggerbachstrasse 5, 7270 Davos Platz

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. August 1971

Silenen

Grundstück Nr.: 882.1216, 605 m², Plan Nr. 11, Hüni, Acker, Wiese

Veräusserin:

Furrer-Jauch Ruth, Leonhardstrasse 10, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Gisler-Furrer Petra, Dorfstrasse 1, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. April 1993, 31. Juli 1995

Grundstück Nr.: 882.1216, 605 m², Plan Nr. 11, Hüni, Acker, Wiese, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Gisler-Furrer Petra, Dorfstrasse 1, 6454 Flüelen

Erwerber:

Gisler-Furrer Bruno, Dorfstrasse 1, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. Dezember 2006

Sisikon

Grundstück Nr.: 120.1217, 447 m², Plan Nr. 1, Chilenmatt, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 121.1217, 87 m², Plan Nr. 1, Chilenmatt, übrige befestigte Flächen, ⅔ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Erben der Steiner Aegid

Erwerber:

Albert-Marxer Franz Xaver und Sabina, Bahnhofstrasse 2, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Mai 2004

Unterschächen

Grundstück Nr.: 15.1219, 1'229 m², Plan Nr. 1, Hammermätteli, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

Bissig-Arnold Josef, Hammermätteli, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Bissig René, Hammermätteli, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. Januar 1978

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 242 vom 13. Dezember 2006, S. 18

7. Dezember 2006

Siro Gastro-Betriebe GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.002.234-9, Gotthardstrasse 62, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 4.12.2006. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und Controlling von eigenen und fremden Gastronomieunternehmungen und Unterhaltungsbetrieben sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an andern Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, belasten, halten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Rohrer, Silvia, von Sachseln, in Andermatt, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–; Di Marino, Nadia, von Andermatt, in Andermatt, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

7. Dezember 2006

CSC Bauunternehmung AG, Zweigniederlassung Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.9.001.771-1, Forschung, Planung, Ausführung und Finanzierung von Tiefbauarbeiten jeder Art, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 97 vom 19.5.2006, S. 14, Publ. 3384198), mit Hauptsitz in: Lugano. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gava, Roberto, von Cerentino, in Taverne (Torricella-Taverne), mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 244 vom 15. Dezember 2006, S. 18

11. Dezember 2006

Andy Bauer, Hand-Werk,

in Altdorf UR, CH-120.1.002.235-5, Rathausplatz 8, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Herstellung, Handel und Transport von Möbeln und Einrichtungen sowie die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Wohnbereich.

Eingetragene Personen: Bauer, Andreas genannt Andy, von Zürich, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 249 vom 22. Dezember 2006, S. 19

18. Dezember 2006

Merkuri Holding AG (Merkuri Holding SA) (Merkuri Holding Ltd),

in Andermatt, CH-120.3.002.233-1, Bahnhofstrasse 44, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.11.2006, 16.12.2006. Zweck: Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art und Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahe stehenden Unternehmungen im In- und Ausland; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Erbgemeinschaft Leo Tresch-Bottolo sel., Göschenen, die Liegenschaft L70.1208 Göschenen, nämlich das Hotel Löwen zum Preise von höchstens CHF 175'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief, sofern die Aktionäre bekannt sind, ansonsten durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Eingetragene Personen: Knöpfli, Marina, von Bottighofen, in Muralto, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Fidoro Revisions AG, in Langnau am Albis, Revisionsstelle.

18. Dezember 2006

Recutex AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.525-0, Übernahme und Verwertung von Textilien, insbesondere von caritativem Sammelgut, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 162 vom 23.8.2004, S. 14, Publ. 2415924). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Havel, Otto, von Stans, in Stans, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sutter, Kurt, von Basel und Wintersingen, in Aeschi SO, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied]; Schäfer, Verena, deutsche Staatsangehörige, in Sattel, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien.

18. Dezember 2006

Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft,

in Schattdorf, CH-120.3.000.524-5, Sortierung und Verwertung von Textilien, insbesondere von caritativem Sammelgut, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom

19.7.2006, S. 13, Publ. 3472902). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Havel, Otto, von Stans, in Stans, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schirach, Jean Pierre, von Basel, in Zollikon, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schäfer, Verena, deutsche Staatsangehörige, in Sattel, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 248 vom 21. Dezember 2006, S. 20

13. Dezember 2006

Anocsys AG,

in Bürglen UR, CH-020.3.028.201-0, Entwicklung, Fertigung sowie Vertrieb von Lärmreduktionsgeräten basierend auf dem Prinzip der Lärmwellen-Neutralisierung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 10.8.2006, S. 12, Publ. 3502516). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Saxer, Umberto, von Hägglingen, in Aadorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Dezember 2006

Safida Treuhand GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.987-7, Dienstleistungen in den Bereichen Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Expertisen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 113 vom 15.6.2004, S. 15, Publ. 2309486). Domizil neu: Hagenstrasse 23, 6460 Altdorf.

13. Dezember 2006

TeleTrust Partner AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.845-1, Allgemeine Unternehmensberatung sowie weitere damit zusammenhängende Dienstleistungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 17.3.2005, S. 14, Publ. 2751958). Domizil neu: Herrengasse 16, 6460 Altdorf.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 28. Dezember 2006, S. 21

20. Dezember 2006

Siro Gastro-Betriebe GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.002.234-9, Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und Controlling von eigenen und fremden Gastronomieunternehmungen und Unterhaltungsbetrieben sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 242 vom 13.12.2006, S. 18, Publ. 3678218).

Statutenänderung: 4.12.2006. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Di Marino, Nadia, von Andermatt, in Andermatt, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rohrer, Silvia, von Sachseln, in Andermatt, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 20'000.- [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 252 vom 29. Dezember 2006, S. 22

21. Dezember 2006

Q4 AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.238-3, Gotthardstrasse 54, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.12.2006. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Aufbau, Betrieb und die Förderung eines Dienstleistungs- und Technologie-Zentrums für kleine und mittlere Unternehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 112'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 112'000.-. Aktien: 112 Namenaktien zu CHF 1'000.-. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Dätwyler Schweiz AG in Altdorf UR die Liegenschaft L2312.1201 Altdorf zum Preis von höchstens CHF 1'300'000.- zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Holzgang, Markus, von Küssnacht SZ, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Trachsel-Wyrtsch, Beat, von Erstfeld, in Flüelen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bisatz, Gian Andrea, von Scuol, in Altdorf UR, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Denzler, Irene, von Regensdorf, in Bürglen UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Huonder, Stefan, von Disentis/Mustér, in Bürglen UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Risi, Markus, von Buochs, in Oberdorf NW, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Trachsel-Baumann, Josef, von Erstfeld, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bripol AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

21. Dezember 2006

Zurfluh Elektrokontrollen GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.239-6, Bahnhofstrasse 41, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.12.2006. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung von Elektrokontrollen gemäss der betreffenden Gesetzgebung. Sie kann alle weiteren Tätigkeiten im Elektrobereich (insbesondere Planung, Beratung, Projektierung, Expertisen, Handel, etc.) ausführen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Zurfluh, Guido, von Erstfeld, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 11'000.-; Zurfluh, Anton, von Attinghausen, in Wolhusen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 9'000.-.

21. Dezember 2006

Praxis Vitalis GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.237-0, Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.12.2006. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt medizinische Massagebehandlungen im Teil- und Ganzkörperbereich, die gesundheitliche Behandlung mit verschiedenen Therapien sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an andern Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, belasten, halten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: John, Roland, von Eiken, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-; John-Schiweck, Regina, von Spreitenbach und Eiken, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-.

21. Dezember 2006

Gisler Immobilien AG,

in Seelisberg, CH-120.3.000.734-1, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Immobilien, Patenten und Lizenzen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom

25.8.1997, S. 6180). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Engelberg (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2006, S. 12) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

21. Dezember 2006

Wolf, Kropf & Bachmann AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.869-7, Betrieb eines Ingenieur-Unternehmens auf dem Gebiet der Planung und des Baus usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.9.2005, S. 14, Publ. 3033840). Statutenänderung: 15.12.2006. Firma neu: *SYNTAXIS AG URI*. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kropf, Peter, von Teuffenthal BE, in Benglen, Gemeinde Fällanden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bachmann, Werner, von Ruswil, in Schattdorf, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Bripol AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 2007, S. 27

22. Dezember 2006

Walo Bertschinger AG,

in Altdorf UR, CH-120.9.000.528-8, Übernahme und Ausführung von öffentlichen und privaten Hoch- und Tiefbauten jeder Art, insbesondere von Strassen-, Gleis-, Untertage-, Damm- und Deponiebauten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 164 vom 25.8.2006, S. 14, Publ. 3521204), mit Hauptsitz in: Zürich. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Peci, Marco, von Bülach, in Rafz, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: mit Kollektivprokura zu zweien]; Fehr, André, von Widnau, in Trachslau (Einsiedeln), mit Kollektivprokura zu zweien; Krebs, Reto, von Rüeggisberg, in Sins, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 5. Januar 2007

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Aldorf

- Bauherrschaft: Georges Bosshard, Unternehmungen, Flüelerstrasse 142, Aldorf
Bauvorhaben: Doppeleinfamilienhaus
Bauplatz: Hofstatt, Parzellen 1921, 2317
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Stadler-Planzer Hans und Luzia, Freiherrenstrasse 20, Attinghausen
Bauvorhaben: Um- und Anbau bestehendes Wohnhaus
Bauplatz: Freiherrenstrasse 20, Parzelle 240
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Justizdirektion Uri/Baudirektion Uri, Aldorf
Bauvorhaben: Neubau/Ersatz Wanderweg/Schulweg/Teilübernahme
Bauprovisorium/ökol. Ersatzmassnahmen
Bauplatz: Ripshausenbrücke – Hofstetten – Niederhofen, Parzelle 233
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Flüelen

- Bauherrschaft: Frapan AG, Busti 2, Schattdorf
Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Gruonmatt, Parzelle 512
Bemerkungen: profiliert, geändertes Projekt

Göschenen

- Bauherrschaft: Loretz-Mattli Wendel, Ruslistrasse 9, Silenen
Bauvorhaben: Sanierung/Anbau Unterstand, Stall
Bauplatz: Gwüest, Göscheneralp, Parzelle 400
Bemerkungen: übriges Gemeindegebiet

- Bauherrschaft: Sicherheitsdirektion des Kantons Uri, Lehnplatz 22, Altdorf
Bauvorhaben: Sicherheitsnetz des Kantons Uri, POLYCOM, Bau Sendeanlage
Bauplatz: Werkhof Göschenen, Parzelle 364
Bemerkungen: übriges Gemeindegebiet

Schattdorf

- Bauherrschaft: Texaid, Textilverarbeitungs AG, Militärstrasse 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau; Produktionshalle
Bauplatz: Militärstrasse 1, Parzelle L1297.1213
Bemerkung: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Emil Gisler AG, Maschinenbau und Hydraulik,
Kohlplatzstrasse 15, Seedorf
Bauvorhaben: Neubau Montagehalle/Werkhalle, Aufenthaltsraum
Bauplatz: Kohlplatzstrasse/Weid, Parzellen 303, 304, 486
Bemerkungen: profiliert

Wassen

- Bauherrschaft: Stiftung Wohnen im Alter c/o Moosmatt, Wassen
Bauvorhaben: Abbruch Rothus und Neubau Alterswohnungen
Bauplatz: Rothus, Parzelle 10
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 5. Januar 2007

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief Nr. 40850, CHF 1'100.00, vom 12.12.1922, Beleg 38,
- Inhaberschuldbrief Nr. 41321, CHF 3'000.00, vom 2.1.1923, Beleg 15/2/3, alle haftend auf L223.1206 und L230.1206.

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 21. Dezember 2006 (LGP 06 401)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Scheidegger Marianne, Betriebsmitarbeiterin, von Sumiswald BE, geboren 28. Dezember 1983, Hellgasse 1, 6460 Altdorf
2. Datum der Konkurseröffnung: 13. November 2006
3. Datum der Einstellung: 21. Dezember 2006
4. Frist für Kostenvorschuss: 15. Januar 2007
5. Kostenvorschuss: CHF 5'000.–
6. Bemerkungen: (Ref.Sekt.3)

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 1. Februar 2007, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 47 57

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Januar 2007

■ Theater «Daas gits ja nid!» in Isenthal

Aufführungen: 5.1., 6.1., 7.1. (13.30 Uhr), 12.1., 13.1., jeweils 20.15 Uhr.

Kanton

VERORDNUNG über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)

(vom 20. Dezember 2006)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und auf Artikel 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen.

2 Sie gilt sinngemäss für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und die Strafprozessordnung³⁾ keine abweichenden Vorschriften enthält.

Artikel 2 Übergeordnetes Recht

Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz⁴⁾ bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: **Zuständigkeiten**

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a) übt die Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug aus;
- b) beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide im Straf- und Massnahmenvollzug, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als Beschwerdeinstanz bezeichnet ist.

1) RB 1.1101

2) SR 311.0

3) RB 3.9222

4) RB 3.9324

3.9321

Artikel 4 Zuständige Direktion

1 Der zuständigen Direktion¹⁾ obliegt der Straf- und Massnahmenvollzug. Sie erfüllt alle Aufgaben, die das StGB der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde überträgt und die das kantonale Recht nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zuweist. Sie prüft die gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzug von Amtes wegen und beurteilt Einreden der Vollstreckungsverjährung.

2 Sie hat insbesondere:

- a) die endgültige Entlassung nach Artikel 62b Absatz 2 StGB zu verfügen;
- b) Massnahmen nach Artikel 62c Absatz 1 StGB aufzuheben;
- c) dem Gericht zum Entscheid über den Vollzug der Reststrafe Mitteilung zu machen (Art. 62c Abs. 2 StGB);
- d) der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 62c Absatz 5 StGB Mitteilung zu machen, wenn sie bei Aufhebung der Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt hält;
- e) dem Gericht gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB zu beantragen, eine stationäre therapeutische Massnahme vor oder während des Vollzugs aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen;
- f) die Prüfung der Entlassung aus dem Vollzug oder der Aufhebung der Massnahme gemäss Artikel 62d StGB vorzunehmen und den unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 62d Absatz 2 StGB zu bestellen;
- g) gemäss Artikel 63 Absatz 3 StGB zu verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die Bestimmungen über die notwendige Rechtsverbeiständung (Art. 201a StPO²⁾) sind vorbehalten;
- h) mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist (Art. 63a Abs. 1 StGB);
- i) nach Artikel 64b Absatz 1 StGB von Amtes wegen zu prüfen, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann und ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind;
- j) dem Gericht die Änderung der Sanktion im Sinne von Artikel 65 StGB zu beantragen;
- k) die bedingte Entlassung, vorbehältlich der bedingten Entlassung Jugendlicher, zu verfügen (Art. 86 StGB).

3 Sie kann den Straf- und Massnahmenvollzug der zuständigen Amtsstelle³⁾ übertragen.

4 Sie kann zum Zweck des Straf- und Massnahmenvollzugs Zwangsmassnahmen anordnen. Die Artikel 106 ff. der Strafprozessordnung²⁾ finden sinngemäss Anwendung.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9222

³⁾ Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 5 Zuständige Amtsstelle

Die zuständige Amtsstelle¹⁾ zieht Bussen und Geldstrafen ein.

3. Abschnitt: Strafvollzug**1. Unterabschnitt: Gemeinnützige Arbeit****Artikel 6** Zuständigkeit

1 Die zuständige Direktion²⁾ ist für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig (Art. 37 StGB).

2 Sie bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zugelassen werden.

3 Sie schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab. Diese bezeichnet eine Person, die innerhalb des Einsatzbetriebes für die Leitung und Überwachung der Arbeit verantwortlich ist.

4 Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich der zuständigen Direktion²⁾ und bescheinigt die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit.

Artikel 7 Kosten und Haftung

1 Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für die Arbeitskleidung, den Arbeitsweg und die Verpflegung.

2 Für Schäden, die die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann auf die verurteilte Person zurückgreifen.

3 Der Kanton versichert die verurteilte Person gegen die Folgen von Unfällen, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

2. Unterabschnitt: Normalvollzug von Freiheitsstrafen**Artikel 8**

1 Wenn keine besondere Vollzugsform möglich ist, verbüsst die verurteilte Person die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB).

2 Der Normalvollzug findet in einer offenen Vollzugsanstalt statt, wenn die beschränkte Aufsichts- und Kontrollmöglichkeit zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Öffentlichkeit aus-

1) Amt für Finanzen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

reicht. In den übrigen Fällen wird die verurteilte Person in eine geschlossene Vollzugsanstalt oder eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen.

3. Unterabschnitt: Halbgefängenschaft

Artikel 9 Zuständigkeit

1 Die zuständige Direktion¹⁾ prüft nach Eingang des Strafurteils die Voraussetzungen zur Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB).

2 Sie legt in ihrer Verfügung über den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenanteil und den Vollzugskostenvorschuss fest.

3 Sind die Voraussetzungen zur Halbgefängenschaft nicht erfüllt, ordnet die zuständige Direktion¹⁾ den Normalvollzug an.

Artikel 10 Kosten

1 Die verurteilte Person, die ihre Strafe in der Form der Halbgefängenschaft verbüsst, hat für die vermehrten Umtriebe einen Beitrag zu leisten. Der in der Vollzugsverfügung festgelegte Vollzugskostenvorschuss ist vor dem Strafantritt zu leisten, der Restbetrag wird am Vollzugsende in Rechnung gestellt.

2 Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

3 An den Arbeitstagen ist die Verpflegung in der Regel Sache der verurteilten Person. An den Ruhetagen wird die Verpflegung in der Vollzugsanstalt abgegeben.

Artikel 11 Widerruf und Vollzug der Reststrafe

1 Die zuständige Direktion¹⁾ widerruft die Bewilligung für den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Halbgefängenschaft weggefallen sind;
- b) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt;
- c) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

2 Im Falle des Widerrufs ordnet die zuständige Direktion¹⁾ die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

1) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

4. Unterabschnitt: Tageweiser Vollzug

Artikel 12 Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch, die Strafe im tageweisen Vollzug zu verbüßen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt schriftlich bei der zuständigen Direktion¹⁾ einzureichen (Art. 79 Abs. 2 StGB).

² Entspricht die zuständige Direktion¹⁾ dem Gesuch, legt sie in ihrer Verfügung die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und den Vollzugskostenanteil fest.

³ Wird das Gesuch abgelehnt, ordnet sie die Strafverbüßung im Normalvollzug an.

Artikel 13 Kosten

¹ Die verurteilte Person, die ihre Strafe in der Form des tageweisen Vollzugs verbüßt, hat für die vermehrten Umtriebe einen Beitrag zu leisten. Der in der Vollzugsverfügung festgelegte Vollzugskostenvorschuss ist vor dem Strafantritt zu leisten. Der Restbetrag wird am Vollzugsende in Rechnung gestellt.

² Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der verurteilten Person.

Artikel 14 Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs, wenn:

a) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt; oder

b) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

² Sie ordnet im Falle des Widerrufs die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

5. Unterabschnitt: Arbeits- und Wohnexternat

Artikel 15 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ entscheidet über die Zulassung zum Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB).

² Sie regelt, wer die verurteilte Person im Wohnexternat betreut und überwacht.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

³ Die Dauer des Arbeitsexternats ist im Vollzugsplan im Rahmen der Anstaltsordnung nach den individuellen Verhältnissen festzulegen (Art. 75 Abs. 3 StGB).

Artikel 16 Kosten

Im Arbeitsexternat wird der verurteilten Person der Arbeitslohn gutgeschrieben. Daraus hat sie sich an den Vollzugskosten zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

Artikel 17 Widerruf

1 Die zuständige Direktion¹⁾ widerruft die Bewilligung der Versetzung in das Arbeits- und Wohnexternat, wenn:

- a) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die verurteilte Person die Anstaltsordnung verletzt.

² Die Vollzugsanstalt meldet der zuständigen Direktion¹⁾, wenn Widerrufsgründe vorliegen.

6. Unterabschnitt: Bussen und Geldstrafen

Artikel 18 Zuständigkeit

1 Die zuständige Amtsstelle²⁾ bestimmt bei Bussen und Geldstrafen die Zahlungsfrist und gestattet Ratenzahlungen.

² Sie kann die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen und leitet die Betreuung ein.

³ Sie stellt Antrag auf Haftungswandlung.

⁴ Die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft haben der zuständigen Amtsstelle³⁾ von jedem rechtskräftigen Strafurteil und Strafbefehl Mitteilung zu machen.

Artikel 19 Umwandlung

Die Umwandlung einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit erfolgt durch richterliche Anordnung gemäss Artikel 201 bis 203 der Strafprozessordnung⁴⁾.

1) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Amt für Finanzen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3) Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

4) RB 3.9222

4. Abschnitt: **Massnahmenvollzug**

1. Unterabschnitt: Verwahrung

Artikel 20 Zuständigkeiten

1 Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht die vom Gericht angeordnete Verwahrung (Art. 64 StGB).

2 Sie prüft die Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus der Verwahrung und trifft den entsprechenden Entscheid (Art. 64a Abs. 1 StGB).

3 Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 64a Absatz 3 StGB erfüllt, stellt sie dem Gericht Antrag auf Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug.

Artikel 21 Fachkommission

Die Fachkommission des Strafvollzugskonkordats²⁾ beurteilt auf Antrag der zuständigen Direktion¹⁾ die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

- a) in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen;
- b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder trotz Bejahung der Gemeingefährlichkeit eine Vollzugslockerung in Erwägung gezogen wird;
- c) in Bezug auf die Vollzugsplanung, die Wahl des Vollzugsortes, die Therapien oder die Urlaube.

2. Unterabschnitt: Stationäre therapeutische Massnahmen

Artikel 22 Zuständigkeit

1 Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 StGB).

2 Sie erlässt sämtliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Massnahme, soweit sie nicht den Gerichten vorbehalten sind.

3 Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, entlässt die zuständige Direktion¹⁾ die verurteilte Person bedingt aus dem Massnahmenvollzug und setzt die Probezeit gemäss Artikel 62 StGB an.

4 Ist aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person während der Probezeit ernsthaft zu erwarten, dass sie eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begehen könnte, beantragt die zuständige Direktion¹⁾ dem Gericht die Rückversetzung in den Massnahmenvollzug.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9324

3.9321

Artikel 23 Mitwirkungspflicht

Die verurteilte Person hat beim Massnahmenvollzug mitzuwirken.

3. Unterabschnitt: Ambulante Massnahmen

Artikel 24 Zuständigkeit

1 Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht ambulante Massnahmen mit Strafaufschub (Art. 63 StGB).

2 Ambulante Massnahmen während des Freiheitsentzugs vollzieht die zuständige Direktion¹⁾ in Zusammenarbeit mit der Vollzugsanstalt.

3 Die zuständige Direktion¹⁾ legt gestützt auf das zu vollziehende Urteil das zu erreichende Massnahmenziel und die Vollzugsinstitution fest. Sie holt bei der therapeutischen Fachperson die Berichte ein.

4 Verfügt die zuständige Direktion¹⁾ zur Einleitung der ambulanten Behandlung eine stationäre Massnahme nach Artikel 63 Absatz 3 StGB, sind die Bestimmungen über die notwendige Rechtsverbeiständung gemäss Artikel 201a der Strafprozessordnung²⁾ vorbehalten.

Artikel 25 Therapeutische Fachperson und Mitwirkungspflicht

1 Wurde der verurteilten Person Strafaufschub gewährt, bestimmt die zuständige Direktion¹⁾ die geeignete therapeutische Fachperson. Die verurteilte Person hat bei der Bestimmung der Fachperson mitzuwirken, namentlich indem sie der Vollzugsbehörde entsprechende Vorschläge unterbreitet.

2 Die verurteilte Person hat während des Vollzugs erreichbar zu sein. Sie teilt der zuständigen Direktion¹⁾ den Wechsel des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes unaufgefordert und ohne Verzug mit.

3 Wird die ambulante Massnahme während des Freiheitsentzugs vollzogen, ist in der Regel das bestehende Angebot der Vollzugsanstalt zu nutzen. Ausnahmen können von der zuständigen Direktion¹⁾ in Absprache mit der Vollzugsanstalt bewilligt werden.

4. Unterabschnitt: Andere Massnahmen

Artikel 26 Berufsverbot

1 Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht das Berufsverbot (Art. 67 StGB).

2 Sie versorgt die betroffenen Behörden mit den notwendigen Mitteilungen und Vollzugaufträgen.

1) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) RB 3.9222

Artikel 27 Fahrverbot

1 Die zuständige Direktion¹⁾ vollzieht das vom Gericht ausgesprochene Fahrverbot (Art. 67b StGB).

2 Sie meldet den Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises der zuständigen Amtsstelle²⁾, welche die Eintragung im Fahrberechtigungsregister vornimmt.

5. Abschnitt: Allgemeine Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen**Artikel 28** Übermittlung der Urteile und Strafakten

1 Die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft haben der zuständigen Amtsstelle³⁾ von jedem rechtskräftigen Strafurteil und Strafbefehl unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, ebenso von der Umwandlung von Strafen.

2 Sie stellen der zuständigen Amtsstelle³⁾ die Strafakten auf Anfrage hin zur Verfügung.

Artikel 29 Einweisung

1 Bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr sowie bei Massnahmen ist der Vollzug nach Eintritt der Rechtskraft sofort, im Übrigen in der Regel binnen drei Monaten anzuordnen.

2 Die zuständige Direktion¹⁾ bestimmt die Vollzugsanstalt und weist die verurteilte Person zum Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ein. Sie erlässt eine Einweisungsverfügung und legt darin die erforderlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen fest.

3 Die Einweisungsverfügung enthält unter anderem das Urteil, die Vollzeugs-einrichtung, die Vollzugsdaten, besondere Anordnungen und die Rechtsmittelbelehrung.

4 Die zuständige Direktion¹⁾ kann zum Zweck des Straf- und Massnahmen-vollzugs Zwangsmassnahmen anordnen. Die Artikel 106 ff. der Strafprozess-ordnung⁴⁾ finden sinngemäss Anwendung.

5 Leistet die verurteilte Person der Aufforderung der zuständigen Direktion¹⁾ oder der Bewährungshilfe keine Folge, kann sie polizeilich zugeführt werden.

1) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3) Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

4) RB 3.9222

3.9321

⁶ Zur Sicherung des Vollzugs kann die zuständige Direktion¹⁾ die verurteilte Person vor der Einweisung in eine Vollzugsanstalt in Sicherheitshaft setzen.

Artikel 30 Unterbruch des Vollzugs

¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Direktion¹⁾ auf schriftliches Gesuch hin den Vollzug unterbrechen (Art. 92 StGB).

² Mit dem Aufschub des Vollzugs können Auflagen verbunden werden.

Artikel 31 Vollzugsplan

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ sorgt dafür, dass zusammen mit den Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird (Art. 75 Abs. 3 StGB).

² Der Vollzugsplan ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Artikel 32 Anstaltsordnung

Die Gefangenen sind der Anstaltsordnung der Vollzugseinrichtung und den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats²⁾ unterstellt.

Artikel 33 Verlegung

Die zuständige Direktion¹⁾ kann die verurteilte Person zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig macht, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

Artikel 34 Urlaub

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ kann der verurteilten Person begleiteten oder unbegleiteten Urlaub gewähren (Art. 84 Abs. 6 StGB).

² Sie kann die Befugnis zur Gewährung von Urlaub an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.

Artikel 35 Arbeit

¹ Die verurteilte Person im Normalvollzug ist zur Arbeit verpflichtet, soweit die Vollzugsanstalt über ein entsprechendes Angebot verfügt. Der Arbeitseinsatz kann ausserhalb der Vollzugsanstalt geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des Arbeitsexternats erfüllt sind (Art. 81 StGB).

² Für die geleistete Arbeit erhält die verurteilte Person ein angemessenes Entgelt oder eine angemessene Vergütung. Die Vollzugsanstalt bestimmt die

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 3.9324

Höhe des Entgelts oder der Vergütung anhand der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats¹⁾ über den Verdienstanteil (Pekulium). Sie legt die Art der Auszahlung oder der Gutschrift fest.

³ Die Vollzugsanstalt kann Vorschriften über die Verwendung des Entgelts oder der Vergütung erlassen.

Artikel 36 Strafunterbruch und Entlassung

1 Strafunterbruch, bedingte Entlassung und Entlassung aus Massnahmen auf unbestimmte Dauer erfolgen gestützt auf eine Verfügung der zuständigen Direktion²⁾.

2 Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung und den neuen Aufenthaltsort der entlassenen Person schriftlich mit.

6. Abschnitt: **Bewährungshilfe und durchgehende soziale Betreuung**

Artikel 37 Bewährungshilfe

1 Die zuständige Amtsstelle³⁾ nimmt die Aufgabe der Bewährungshilfe wahr (Art. 93 StGB).

2 Die in der Bewährungshilfe tätigen Personen können die Akten der Straf- und Vormundschaftsbehörden einsehen.

Artikel 38 Soziale Betreuung

Die zuständige Direktion²⁾ stellt für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB).

7. Abschnitt: **Vollzugskosten**

Artikel 39

1 Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Kanton. Zu diesen Kosten zählen auch die Nebenauslagen, wie jene für ärztliche und dringende zahnärztliche Behandlungen sowie Leistungen in einer Anstalt, die nicht im Pflegegeld inbegriffen sind.

2 Die verurteilte Person hat sich in angemessener Weise an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

1) RB 3.9324

2) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3) Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.9321

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten unter verschiedenen Kantonen.

⁴ Bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse zur Festlegung der von der verurteilten Person zu tragenden Kostenanteile haben die verurteilte Person, die Steuerbehörden und die Wohnsitzgemeinde kostenlos mitzuwirken.

8. Abschnitt: **Rechtsmittel**

Artikel 40

¹ Verfügungen der zuständigen Direktion¹⁾ nach dieser Verordnung können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Verwaltungsbeschwerden gegen die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 12. Dezember 1979 über die Halbgefangenschaft und den tageweisen Strafvollzug³⁾
2. Verordnung vom 7. April 1927 über das Schutzaufsichtsamt⁴⁾
3. Verordnung vom 13. Dezember 2000 über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit⁵⁾

Artikel 42 Änderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung vom 29. April 1980⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 245 bis 249

aufgehoben

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 3.9321

⁴⁾ RB 3.9325

⁵⁾ RB 3.9326

⁶⁾ RB 3.9222

Artikel 253

aufgehoben

Artikel 255 bis 257

aufgehoben

Artikel 282 Absatz 1

¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahmen und Strafen und überwacht die Erziehung und Betreuung der Jugendlichen im Straf- und Massnahmenvollzug. Sie sorgt für die richtige Durchführung der erteilten Weisungen. Für den Bussenvollzug gelten Artikel 26 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug¹⁾.

Artikel 43 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt²⁾.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.9321

²⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

70.1112**VERORDNUNG
über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)**
(vom 20. Dezember 2006)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 16 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung vom 26. November 2006 und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: BERUFLICHE GRUNDBILDUNG**1. Abschnitt: Voraussetzungen****Artikel 1** Zulassung

Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und mindestens 15 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt²⁾.

2. Abschnitt: Aufsicht**Artikel 2** Instrumente

Der Kanton sorgt für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung im Sinne von Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung³⁾. Diese wird namentlich wahrgenommen durch:

- a) Betriebsbesuche;
- b) Anordnung und Auswertung von Zwischenqualifizierungen;
- c) Auswertung der Qualifikationsverfahren;
- d) Aufsicht über die Qualitätssicherung der Berufsfachschule, der Betriebe und der überbetrieblichen Kurse.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Amt für Arbeit und Migration; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁾ SR 412.10

Artikel 3 Zwischenqualifizierungen

1 In folgenden Fällen kann eine Zwischenqualifizierung angeordnet werden:

- a) beim ersten Lehrverhältnis in einem Betrieb;
- b) wenn Ausbildungsmängel festgestellt werden, welche den Erfolg einer beruflichen Grundbildung gefährden;
- c) in begründeten Fällen auf Verlangen einer Vertragspartei.

2 Für das Verfahren können Gebühren erhoben werden.

Artikel 4 Anordnung von qualitätssichernden Massnahmen

Das zuständige Amt¹⁾ kann Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis oder von überbetrieblichen Kursen zum Einsatz qualitätssichernder Instrumente verpflichten oder Massnahmen zur Qualitätssicherung anordnen, wenn das Bildungsangebot mangelhaft ist.

Artikel 5 Auskunftspflicht

Die Anbieter der beruflichen Grundbildung haben der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Besuch der Lernorte zuzulassen.

3. Abschnitt: Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**Artikel 6** Berufsvorbereitungsschule

1 Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsvorbereitungsschule (BVS).

2 Die BVS richtet sich an Jugendliche, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen. Sie fördert insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit und gleicht Ausbildungsrückstände aus, um den Schülerinnen und Schülern den Einstieg in die Berufsbildung zu erleichtern.

3 Die Aufnahme in die BVS erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die BVS.

4 Der Regierungsrat regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der BVS in einem Reglement.

4. Abschnitt: Unterstützung der Lernenden**Artikel 7** a) allgemein

1 Das zuständige Amt¹⁾ berät Lernende bei entsprechendem Bedarf, namentlich bei Problemen zwischen den Vertragsparteien.

2 Der Kanton trägt die Kosten.

1) Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

70.1112**Artikel 8** b) Lernende mit besonderen Bedürfnissen

1 Als Lernende mit besonderen Bedürfnissen gemäss dieser Verordnung gelten Lernende, die eine Attestbildung absolvieren.

2 Lernende mit besonderen Bedürfnissen erhalten eine fachkundige individuelle Begleitung, wenn trotz ihrer zumutbaren Anstrengungen der Bildungserfolg ernsthaft gefährdet erscheint.

5. Abschnitt: Unterstützung der Lehrbetriebe**Artikel 9** Beratung der Lehrbetriebe

1 Das zuständige Amt¹⁾ berät die Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände bei entsprechendem Bedarf, namentlich bei der Schaffung neuer Lehrstellen und bei Problemen zwischen den Vertragsparteien.

2 Der Kanton trägt die Kosten.

Artikel 10 Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

1 Zur Sicherung genügender Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner organisiert das zuständige Amt¹⁾ Kurse oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

2 Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben die Kurse gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu besuchen. Das zuständige Amt¹⁾ kann in begründeten Fällen eine Befreiung vom Kursbesuch bewilligen.

6. Abschnitt: Berufsfachschule**Artikel 11** Grundsatz

Der Kanton führt eine Berufsfachschule, in der die allgemeine und berufskundliche schulische Bildung angeboten wird.

Artikel 12 Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt im Bereich der Berufsfachschule folgende Aufgaben wahr. Er:

- a) legt fest, für welche Berufe der Berufsfachschulunterricht im Kanton Uri angeboten wird;
- b) entscheidet über die Anzahl der Klassen;
- c) wählt eine Schulkommission;
- d) stellt auf Antrag der Schulkommission die Rektorin oder den Rektor an;

1) Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

- e) bestimmt die Anzahl der Lektionen, die für die Schulleitungs- und Spezialaufgaben zur Verfügung stehen;
- f) verdeutlicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Auftrag der Berufsfachschule und erteilt dieser die Vorgaben.

Artikel 13 Organe

Organe der Berufsfachschule sind:

- a) die Schulkommission;
- b) die Schulleitung;
- c) die Konferenz der Lehrpersonen.

Artikel 14 Schulkommission

1 Die Schulkommission setzt sich aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt jener Berufsgruppen zusammen, die an der kantonalen Berufsfachschule ausgebildet werden. Sie kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

2 Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Berufsfachschule ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Regierungsrats erfüllt. Sie hat insbesondere:

- a) die Rektorin oder den Rektor zu beaufsichtigen;
- b) für die Koordination der Schulzielsetzungen mit den Bedürfnissen der Arbeitswelt zu sorgen;
- c) ein Reglement über den Schulbetrieb zu erlassen;
- d) im Rahmen dieser Verordnung die Organisation der Schulleitung zu bestimmen;
- e) mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors die Schulleitungsmitglieder anzustellen;
- f) auf Antrag der Schulleitung die Lehrpersonen und mit Ausnahme der Abwarte das Verwaltungspersonal anzustellen;
- g) die Leistung der Rektorin oder des Rektors zu beurteilen;
- h) das Qualitätssicherungssystem zu beaufsichtigen und die Qualitätsentwicklung zu fördern;
- i) der zuständigen Direktion¹⁾ den jährlichen Voranschlag für die Berufsfachschule zu beantragen.

3 Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben an die Schulleitung übertragen.

Artikel 15 Schulleitung

a) Zusammensetzung

1 Die Schulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und weiteren Mitgliedern.

1) Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

70.1112

2 Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

Artikel 16 b) Aufgaben und Umfang

1 Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.

2 Die Schulleitung hat insbesondere:

- a) die Lehrpersonen zu beaufsichtigen und deren Leistungen zu beurteilen;
- b) Lehrpersonen allfällige Spezialaufgaben zuzuweisen;
- c) für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule zu sorgen;
- d) Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von der Schulkommission zugewiesen werden.

Artikel 17 Konferenz der Lehrpersonen

1 Der Konferenz der Lehrpersonen gehören alle an der Berufsfachschule unterrichtenden Lehrpersonen an. Sie wird durch die Schulleitung organisiert und geleitet.

2 Die Konferenz ist bei Fragen des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule anzuhören.

3 Die Konferenz wählt eine Lehrperson, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt.

Artikel 18 Lehrpersonen

1 Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach den entsprechenden Verordnungen¹⁾.

2 Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über den Auftrag der Lehrpersonen.

Artikel 19 Lernende

1 Die Schulkommission und die Schulleitung sorgen dafür, dass Lernende vor wichtigen Entscheiden, die sie betreffen, angehört werden.

2 Die Lernenden können sich zu einer Organisation zusammenschliessen.

Artikel 20 Rechte und Pflichten der Lernenden

1 Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, das insbesondere die Rechte und Pflichten der Lernenden, den Urlaub, die Absenzen und Disziplinar-massnahmen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten regelt.

1) Personalverordnung (RB 2.4211) und Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114).

2 Im Rahmen von Disziplinar massnahmen können Lernende von der Schule gewiesen, die Genehmigung des Lehrvertrages widerrufen und Ordnungsbussen verhängt werden.

7. Abschnitt: **Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte**

Artikel 21 Unterstützung der Bildung von Trägerschaften

Der Kanton kann zur Bildung von neuen Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte Beiträge gewähren.

Artikel 22 Beiträge an überbetriebliche Kurse

1 Der Regierungsrat schliesst mit Organisationen der Arbeitswelt für die Durchführung von überbetrieblichen Kursen innerhalb des Kantons Leistungsvereinbarungen ab.

2 Der Kanton gewährt Beiträge von maximal 50 Prozent an die Vollkosten der überbetrieblichen Kurse.

3 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen. Er kann Pauschalen einführen.

8. Abschnitt: **Eidgenössische Berufsmaturität**

Artikel 23 Berufsmaturitätsschule

1 Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsmaturitätsschule.

2 Der Regierungsrat regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der Berufsmaturitätsschule in einem Reglement.

9. Abschnitt: **Lehrwerkstätte**

Artikel 24 Lehratelier für Bekleidungsgestaltung Uri

1 Der Kanton unterstützt das Lehratelier für Bekleidungsgestaltung Uri durch jährliche Beiträge.

2 Der Regierungsrat schliesst mit dem Träger des Lehrateliers eine Leistungsvereinbarung ab.

70.1112**2. Kapitel: HÖHERE BERUFSBILDUNG****Artikel 25** Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen

1 Die Kantonale Berufsfachschule, Berufsverbände und weitere Bildungsinstitutionen können Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten.

2 Kommt im Rahmen von Schulgeldvereinbarungen keine einheitliche Lösung für die Abgeltung des Besuches von ausserkantonalen Angeboten zustande, kann der Regierungsrat Beiträge an die Kursbesuche beschliessen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

3. Kapitel: ALLGEMEINE UND BERUFSORIENTIERTE WEITERBILDUNG**Artikel 26** Allgemeine Weiterbildung
a) Förderung durch den Kanton

1 Der Kanton fördert diejenigen Angebote, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

2 Er kann insbesondere Beiträge ausrichten und stellt Räume sowie Infrastrukturen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

3 Von besonderem öffentlichem Interesse sind Angebote:

- a) für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
- b) zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen;
- c) zur Qualitätsentwicklung und zur Förderung von Innovationen und
- d) zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsbereich.

4 Der Kanton fördert die Information und Koordination in der Weiterbildung.

Artikel 27 b) Förderung durch die Gemeinden

1 Die Gemeinden stellen für Weiterbildungsangebote gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung¹⁾ nach Möglichkeit öffentliche Räumlichkeiten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

2 Sie können Beiträge gewähren.

Artikel 28 Berufsorientierte Weiterbildung

1 Der Kanton fördert die berufsorientierte Weiterbildung durch Information und Beiträge. Er kann Räume für die Weiterbildung zur Verfügung stellen.

1) RB 70.1111

2 Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung, indem er der kantonalen Berufsfachschule einen entsprechenden Auftrag erteilt oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliesst.

3 Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Zertifizierung der Weiterbildung durch Mitwirkung, Information und Beiträge.

4. Kapitel: **BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNG**

Artikel 29 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdienst

1 Der Kanton führt einen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdienst. Dieser informiert und berät Jugendliche und Erwachsene sowie am Prozess beteiligte Dritte im Zusammenhang mit der Wahl des Berufs, der Ausbildung, des Studiums, der Laufbahnplanung und der Weiterbildung.

2 Der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdienst unterstützt die Klassen der Oberstufe und der Kantonalen Mittelschule bei der Vorbereitung auf die Berufs- und Studienwahl. Er unterhält ein Informationszentrum.

3 Er arbeitet mit den Bildungspartnern und den kantonalen Stellen zusammen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen dürfen keine Beratungs- und Abklärungsergebnisse an Dritte weitergeben werden.

4 Der Kanton trägt die Kosten des Grundangebotes an Beratungs- und Informationsleistungen. Der Regierungsrat kann Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots kostenpflichtig erklären.

5. Kapitel: **GEBÜHREN, SCHUL- UND KURSGELDER, REISEKOSTEN**

Artikel 30 Gebühren

1 Soweit das Bundesrecht und interkantonale Vereinbarungen nicht Gebührenfreiheit vorschreiben, kann der Kanton Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren sowie für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für Rechtsmittelverfahren erheben.

2 Materialkosten und Raummieten, die bei Qualifikationsverfahren anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt.

3 Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 in einem Reglement.

70.1112**Artikel 31** Schul- und Kursgelder

1 Soweit das Bundesrecht und interkantonale Vereinbarungen nicht unentgeltlichen Unterricht vorsehen, erhebt der Kanton für berufsorientierte Weiterbildung an der Kantonalen Berufsfachschule und Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie für Bildungsangebote für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Schul- und Kursgelder.

2 Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder in einem Reglement.

Artikel 32 Reisekosten

1 Der Kanton entrichtet für Reisekosten zum Besuch ausserkantonaler Berufsschulen, Berufsmittelschulen und interkantonaler Fachkurse einen jährlichen Pauschalbeitrag, den das zuständige Amt¹⁾ festlegt.

2 Der Pauschalbeitrag berücksichtigt 100 Prozent der Halbtax-Fahrtkosten zweiter Klasse für die Fahrtstrecke von Altdorf bis zum Schulort, abzüglich eines Selbstbehaltes von Fr. 750.–. Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt den veränderten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel anpassen.

3 Werden die Reisekosten vom Lehrbetrieb vergütet, hat der Empfänger oder die Empfängerin den Kantonsbeitrag dem Lehrbetrieb weiterzuleiten.

6. Kapitel: AUFSICHT, ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**Artikel 33** Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Berufs- und Weiterbildung aus. Die direkte Aufsicht ist Sache des zuständigen Amtes¹⁾.

Artikel 34 Organisation

Die Organisation der Berufs- und Weiterbildung richtet sich nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung, nach dieser Verordnung und nach den Organisationsvorschriften, die der Regierungsrat erlässt.

Artikel 35 Zuständigkeit

Soweit weder das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung noch diese Verordnung oder darauf gestützte Reglemente des Regierungsrats etwas anderes bestimmen, ist es Sache des zuständigen Amtes¹⁾, Verfügungen nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung sowie nach dieser Verordnung und der darauf gestützten Reglemente zu treffen.

1) Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 36 Berufsbildungskommission

1 Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungskommission.

2 Die Berufsbildungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie berät den Regierungsrat und die zuständige Direktion¹⁾ in wichtigen Fragen der Berufs- und Weiterbildung;
- b) sie schlägt dem Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung oder zum Erhalt der Qualität und des Angebotes in der Berufs- und Weiterbildung vor.

3 Die Berufsbildungskommission ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion¹⁾ vor wichtigen Entscheiden, welche die Berufs- und Weiterbildung betreffen, anzuhören. Der Regierungsrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.

7. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ****Artikel 37**

1 Gegen Verfügungen der Schulleitung, der Schulkommission und des zuständigen Amtes²⁾ kann innert 20 Tagen bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

2 Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ angefochten werden.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 38** Vollzug

1 Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung.

2 Er erlässt die notwendigen Reglemente. Darin regelt er insbesondere die Genehmigung des Lehrvertrages, die Erteilung und den Entzug der Bildungsbewilligung, das Verfahren bei der fachkundigen individuellen Begleitung, die Qualifikationsverfahren und das Ausstellen von Ausweisen und Titeln, die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge, das Beitragsverfahren sowie weitere Bereiche, für die diese Verordnung ein Reglement vorsieht.

1) Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

2) Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

3) RB 2.2345

70.1112**Artikel 39** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 30. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Ausbildung¹⁾
- b) Verordnung vom 14. November 1990 über das berufliche Bildungswesen (VBB)²⁾
- c) Kreditbeschluss zur Übernahme des Betriebsdefizits des Vereins «Damenschneiderinnen-Atelier Uri»³⁾

Artikel 40 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

3 Die Bestimmungen des Artikels 11 treten frühestens auf den 1. August 2009 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 60.1121

2) RB 70.1112

3) RB 70.1117

**BESCHLUSS
über die Änderung der interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug
des Entsendegesetzes**

(vom 20. Dezember 2006)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

1. Die Änderung der interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes vom 24. Oktober 2006, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Arthur Zwysig
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes
(Änderung vom 24. Oktober 2006)

**Interkantonale Vereinbarung
über den Vollzug des Entsendegesetzes****Anhang**

(Änderung vom 24. Oktober 2006)

Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden vereinbaren:

I.

Die interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes¹⁾ wird wie folgt geändert:

Titel

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes²⁾ und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit³⁾

Ingress

In Ausführung des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005,

Artikel 1 Absatz 1

¹ Die Vereinbarungskantone regeln gemeinsam den Vollzug des Entsendegesetzes, der Artikel 360a ff. OR und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

² Sie

- e) legen die Entschädigungen der Mehrkosten fest, die der paritätischen Kommission durch den Vollzug des Entsendegesetzes in Branchen entstehen, die keinen allgemein verbindlichen GAV kennen;

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und g (neu)

¹ Die tripartite Arbeitsmarktkommission:

- a) erledigt die Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung zum Entsendegesetz und ist Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit;

1) RB 20.1511

2) SR 823.20

3) SR ...

- g) kann im Auftrag der Regierungen der Vereinbarungskantone Leistungsvereinbarungen aushandeln und unterzeichnen.

Artikel 9 Kontroll- und Sanktionsbehörde sowie Entscheidbehörde

¹ Das im betreffenden Kanton für den Arbeitsmarkt zuständige kantonale Amt ist die Kontroll- und Sanktionsbehörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Entsendegesetzes sowie nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit.

² Es erfüllt alle Aufgaben, die das Entsendegesetz und das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit der zuständigen kantonalen Behörde übertragen und für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

³ Über das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR entscheidet im Streitfall in den Kantonen Obwalden und Nidwalden das Kantonsgerichtspräsidium und im Kanton Uri das zuständige Landgerichtspräsidium unter sinngemässer Anwendung der betreffenden prozessualen Vorschriften.

Artikel 10 Absatz 1

¹ Die Infrastruktur-, Betriebs- und Personalkosten werden, nach Abzug des Bundesbeitrags, von den Vereinbarungskantonen im Verhältnis der Anzahl ihrer Beschäftigten im 2. und 3. Sektor gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Betriebszählung getragen. Die Regierungen der Vereinbarungskantone werden ermächtigt, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

II.

Sobald die verfassungsmässigen Organe der Vereinbarungskantone der vorliegenden Änderung zugestimmt haben, bestimmen die Regierungen der Vereinbarungskantone, wann diese Änderung in Kraft tritt.

Im Namen des Regierungsrats Obwalden
Der Landammann: Hans Wallimann
Der Landschreiber: Urs Wallimann

Im Namen des Regierungsrats Nidwalden
Frau Landammann: Beatrice Jann
Der Landschreiber: Josef Baumgartner

Im Namen des Regierungsrats Uri
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Einladung
zur Kick-off-Veranstaltung

«INNOVATOR aus eigener Kraft»

Vertiefen Sie Ihr Wissen und Ihre Innovationsfähigkeit. Mit dem Kick-off zum Thema «Handeln statt reden» lanciert die Volkswirtschaftsdirektion Uri eine Impulsserie zum Thema Innovation. Eingeladen sind interessierte Fach- und Führungskräfte aus Unternehmen und Verwaltung.

Datum/Ort: Freitag, 12. Januar 2007
Kantonale Mittelschule
Kollegikapelle
6460 Altdorf

Zeit: 18.00 bis 20.30 Uhr (mit Aperitif)

Referent: Martin Heller, Kulturunternehmer
heller enterprises gmbh, Zürich

Anmeldung: bis 8. Januar 2007 erwünscht

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Abteilung wirtschaftliche Entwicklung
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 01
Internet: www.ur.ch/innovation



Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und natürlich wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Von Montag bis Freitag bieten wir Ihnen morgens und abends je zwei Verbindungen. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Altdorf Eggberge (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Penderinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Gefahren werden die Kurse von der vbl AG und der Auto AG Uri.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	17.03	18.03
Altdorf Eggberge	ab	06.14	07.07	17.07	18.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	17.42	18.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	17.48	18.48

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Sie haben Anschluss in Luzern nach:

Bern – Lausanne – Genève	jeweils ab xx.55
Olten – Basel SBB (umsteigen in Zofingen)	jeweils ab xx.55

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.12	07.12	17.12	18.12
Luzern Eichhof ²	ab	06.16	07.16	17.16	18.16
Altdorf Eggberge	an	06.53	07.53	17.53	18.53
Altdorf Telldenkmal	an	06.57	07.57	17.57	18.57

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Sie haben Anschluss in Luzern von:

Genève – Lausanne – Bern	jeweils an xx.05
Basel SBB – Olten (umsteigen in Zofingen)	jeweils an xx.05

¹ Nur aussteigen möglich

² Nur einsteigen möglich

YEAH! JETZT GIBT'S DEN NACHT- BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL → AN ALTDORF 01.15 UHR
 2. LINIE: REUSSTAL → AN ALTDORF 02.00 UHR
 JEDE NACHT VON SA. AUF SO
 → → EGAL WOHIN
 DU FÄHRST: Fr. 6,-



Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
 von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal – Unterschächen	01.15 Uhr
Altdorf Telldenkmal – Flüelen Gruonbach	02.00 Uhr
Flüelen Gruonbach	02.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz	02.10 Uhr
Altdorf Spital	02.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal	02.15 Uhr
Altdorf Kollegium	02.18 Uhr
Schattdorf Drogerie	02.20 Uhr
Schattdorf Rynächt	02.23 Uhr
Erstfeld SBB	02.27 Uhr
Silenen Dägerlohn	02.32 Uhr
Amsteg Post	02.36 Uhr
Intschi Seilbahn	02.40 Uhr
Gurtellen Wiler	02.46 Uhr
Wassen Post	02.53 Uhr
Göschenen SBB	03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen auf
 der Rückfahrt (Rückfahrt via Auto-
 bahn)

www.aagu.ch

AZA 6460 Altdorf